lauchten Ehepaares. Sind demnach die Kiesewetters, Schulenburgs u. s. w. so lange ausgeschlossen, als ein agnatischer Descendent Heinrichs I und der Anna Elisabeth vorhanden ist: so tritt die zweite Frage in den Vordergrund, nemlich, ob die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Successionsordnung den Charakter der Primogenitur oder den der Gradualfolge an sich trägt? Je nachdem die zweite Frage in diesem oder jenem Sinne beantwortet wird, muss die Entscheidung entweder für Heinrich IV oder für Heinrich LXXIV ausfallen. Das Verhältniss unter den verschiedenen Erbprätendenten stellt sich daher so heraus: die Prinzen Heinrich IV und Heinrich LXXIV vertheidigen gemeinsam die agnatischen Rechte des Hauses Reuss-Köstritz gegen ihre kognatischen Anverwandten, jetzt zunächst gegen Herrn v. Kiesewetter. Unter ihnen selbst muss aber wieder die Frage zur Entscheidung kommen, ob in den früher Sinzendorfischen, jetzt Reuss-Köstritzischen Fideikommissen die Primogenitur oder die Gradualfolge gilt?

Diese beiden Fragen werden getrennt erörtert und beantwortet werden.

Dritter Theil.

Rechtliche Erörterung.

Erster Abschnitt.

A. Gilt bei einem Fideikommiss, welches nach Erlöschen des Mannsstammes auf den Weibsstamm gekommen ist, wieder ein Vorzug des Mannsstammes, oder hört in einem solchen Falle jeder Unterschied zwischen Agnaten und Kognaten auf? (Beleuchtung des v. Kiesewetter'schen Anspruchs.)

§ 1.

Die Klage des Herrn Ernst Klemens v. Kiesewetter.

Am 21. August 1857 reichte Herr Ernst Klemens von Kiesewetter bei dem Landgerichte zu Wien gegen die beiden Prinzen

Reuss, Herrn Heinrich IV und Heinrich LXXIV eine Klage ein, durch welche er die Nachfolge in beide vereinigten Sinzendorfischen Familienfideikommisse in Anspruch nahm. Er begründete darin diesen, von ihm erhobenen Anspruch folgendermassen:

Siegmund Friedrich Graf von Sinzendorf habe in seinem Testamente vom 28. September 1678 ein Fideikommiss errichtet, welches nach Aussterben des gesammten Sinzendorfischen Mannsstammes »auf die Töchter und ihre Erben« gelangen solle. Ganz die gleiche Successionsordnung habe auch Siegmund Rudolf in seinem Kodicill vom 22. December 1746 für das zweite Fideikommiss vorgeschrieben. Mit dem Fürsten Prosper von Sinzendorf sei nun die Erlöschung des Mannsstammes wirklich eingetreten und beide Fideikommisse seien stiftungsgemäss auf den Weibsstamm übergegangen.

Der erste Kognat, welcher die Fideikommisse besessen habe, sei Heinrich LXIV gewesen. Da nun mit ihm die vereinigten Fideikommisse einmal auf den Weibsstamm gekommen seien, so könne in demselben von einem Vorzuge des Mannsstammes gar nicht mehr die Rede sein. So lange der Sinzendorfische Mannsstamm noch bestanden habe, sei die Ausschliessung aller nur kognatischen Verwandten der Natur des Familienfideikommisses vollkommen entsprechend gewesen, indem es dem Stifter am Herzen gelegen habe, den Namen seines Hauses in Ehren und Glanz zu erhalten. Sei aber das Fideikommiss einmal auf die Töchter und ihre Erben, also auf Kognaten gekommen, so gelte es ganz gleich, welchen Namen der Fideikommissbesitzer führe, ob er ein Prinz Reuss oder ein Herr v. Kiesewetter sei. Die Schlussbestimmung des mehrerwähnten Testamentsartikels laute vielmehr dahin, dass nach dem Aussterben der Linie des Grafen Hans Joachim das Fideikommiss »auf die Töchter des Grafen Rudolf und deren Erben« fallen solle. Indem der Stifter Siegmund Friedrich hier das Wort »Erben« ohne Beisatz gebraucht habe, gebe er deutlich zu erkennen, dass die Erben, sowohl von männlicher als weiblicher Abstammung, berufen sein sollen.

Stehe nun fest, dass gegenwärtig zwischen Agnaten und Kognaten in der Successionsberechtigung kein Unterschied gemacht werden könne, so müsse für die Kognaten, abgesehen von der Bevorzugung der Agnaten, ganz dieselbe Successionsordnung in Anwendung kommen, welche für den Mannsstamm vorgeschrieben sei.

Da nun in dem Art. VIII eine Gradualfolge nach den Grundsätzen des Majorats angeordnet sei, so sei er, der etc. Kiesewetter, der am nächsten Berechtigte; er sei nämlich mit dem letzten Fideikommissbesitzer im fünften Grade verwandt und da von dem Fürsten Heinrich XLIII keine Nachkommenschaft mehr vorhanden sei, der einzige Sohn des Grafen Heinrich XLVIII aber, Fürst Heinrich LXIX sich stiftungswidrig verheirathet habe und daher ausgeschlossen sei, so sei er der nächste männliche Verwandte des letzten Fideikommissbesitzers und als solcher zur Nachfolge in beide Fideikommisse berufen.

Die Erörterung der Frage, welche Successionsordnung in dem Art. VIII des Siegmund-Friedrich'schen Testamentes vorgeschrieben ist, insbesondere ob Primogenitur oder Gradualfolge, bleibt dem zweiten Abschnitte vorbehalten; hier kommt lediglich die präjudicielle Frage in Betracht, ob mit dem Eintritt des Weibsstammes jeder Vorzug der Agnaten vor den Kognaten aufzuhören hat? Nach dieser Richtung hin sind jetzt die Behauptungen des Herrn von Kiesewetter einer Prüfung zu unterwerfen. Wir gehen dabei von den allgemeinen Argumenten aus der Natur und dem Wesen des Fideikommisses und der fideikommissarischen Erbfolge zu einer speciellen Auslegung der betreffenden Bestimmungen der Siegmund-Friedrich'schen Stiftungsurkunde über.

§ 2.

Argumente aus der Natur des Familienfideikommisses.

Das Familienfideikommiss ist keineswegs ein unmittelbares Erzeugniss des älteren deutschen Rechtes, sondern ein Produkt der modernen Doktrin seit dem XVII Jahrhundert; aber die Doktrin hat, bei Bildung dieses Rechtsinstituts, gewisse Principien des ältern deutschen Rechts zu Grunde gelegt und schärfer ausgebildet. So ist insbesondere die blosse Bevorzugung des Mannsstammes, wie sie im älteren deutschen Rechte in mannichfacher Gestalt vorkommt, in eine ausschliessliche Succession desselben umgebildet worden.

Mit der Ausbildung eines besondern Adelrechtes wurde der Begriff der Familie in einer eigenthümlichen Weise festgestellt. Man verstand unter »Familie« lediglich den Mannsstamm, die durch Männer verwandten Männer. Das rein agnatische Princip durch-

dringt das gesammte Adelsrecht; nur wer den gleichen Namen, das gleiche Wappen führt, gehört zur Familie: foemina finis familiae. Das leitende Motiv in der Hausgesetzgebung des hohen Adels, dessen Bestrebungen sich der Ritterstand zum Vorbilde nahm, ist die Erhaltung des Ansehens und des Glanzes der Familie im oben erwähnten Sinn, oder wie es in neuerer Zeit tiefer und sinniger ausgedrückt worden ist: »Es ist die Individualität der Familie in der Geschichte, welche durch das Familienfideikommiss getragen wird.« In allen Hausgesetzen kehrt dieser Gedanke in verschiedenen Ausdrucksweisen wieder. Auch das Familienfideikommiss ist ein Rechtsinstitut, welches ganz von diesem Gedanken des neuern Adelsrechtes durchdrungen ist. Seiner normalen Bestimmung nach wird daher ein Fideikommiss nur für den Mannsstamm eines Geschlechts errichtet; es bezeichnen daher viele Juristen das Fideikommiss als ein solches Gut, »welches vermöge ausdrücklicher Anordnung unveräusserlich auf alle Geschlechtsfolger des Konstituenten oder eines Dritten bis zum Ausgange des Stammes und Namens zur Erhaltung des Familienglanzes übergehen soll«.

C. F. v. Gerber System des deutschen Privatrechts § 84.

Regelmässig erlischt daher ein Familienfideikommiss mit dem letzten Gliede des Mannsstammes. Da aber ein Fideikommiss immer auf der besondern Anordnung eines Stifters beruht, so kann die voluntas constituentis auch Abweichungen von der normalen Natur des Rechtsinstituts hervorrufen. Eine derartige Anomalie ist auch die Succession des Weibsstammes. Hat der Stifter ausgesprochen, dass nach Abgang des Mannsstammes auch Töchter und deren Abkömmlinge in das Fideikommiss succediren sollen, so kommt allerdings der, gegen die allgemeine rechtliche Natur des Instituts laufende Privatwille zur Anwendung, aber nur so weit, als er klar und unzweifelhaft ausgesprochen ist. Nach allgemeinen Auslegungsregeln wird angenommen, dass die Abweichung von der regelmässigen Natur des Instituts, d. h. dem agnatischen Princip, eine möglichst geringe sei. Allerdings muss daher, nach Ausgang des Mannsstammes, zunächst einmal eine kognatische Succession stattfinden; das Fideikommiss fällt nothwendig beim Uebergang in den Weibsstamm an einen Kognaten männlichen oder weiblichen Geschlechts. Aber das agnatische Princip ist so innig mit der Natur des Fideikommisses verwach-

sen, dass es, wenn auch in einem einzelnen Falle unterbrochen, sobald als möglich wieder in Kraft tritt. Das Familienfideikommiss trägt die Sehnsucht in sich, sich möglichst bald wieder in Einer Familie, d. h. in dem Mannsstamm einer Familie, zu fixiren. Sobald daher der einmalige Uebergang in die kognatische Verwandtschaft vor sich gegangen ist, verwandelt sich die kognatische Descendenz von selbst wieder in eine agnatische. Wollte man annehmen, dass nach dem Uebergange in den Weibsstamm jeder Unterschied zwischen Agnaten und Kognaten hinweggefallen sei, so würde ein solches Fideikommiss fortwährend aus einer Familie in die andere springen, was der Natur des Fideikommisses vollständig widerspricht. Ein solches Fideikommiss würde nicht geeignet sein, das Ansehen und den Glanz irgend einer bestimmten Familie zu sichern.

Der Stifter, welcher nach Abgang des Mannsstammes eine kognatische Erbfolge anordnet, geht dabei von der Intention aus, eine neue Familie gewissermassen zur künstlichen Fortsetzung seines abgegangenen Mannsstammes zu machen. In den möglichst analogen Verhältnissen des neuen, zur Succession gelangten Hauses, in der Fixirung eines neuen Mannsstammes findet die Absicht des Stifters gewiss eine grössere Befriedigung, als in dem ungeordneten und zufälligen Springen der Erbfolge von einer Familie auf die andere, wodurch, vielleicht bei jedem Successionsfalle, ein Inhaber mit einem neuen Namen und Wappen eintreten würde.

Die Prätension des Herrn von Kiesewetter widerspricht somit dem Wesen des Fideikommisses als Rechtsinstitut, welches mit dem rein agnatischen Successionsprincip so innig verwachsen ist, dass jede Abweichung von demselben in möglichst beschränktem Sinne auszulegen ist.

§ 3.

Die Analogie der Lehn- und Thronfolge.

Als die Doktrin des XVII Jahrhunderts das Rechtsinstitut des Familienfideikommisses ausbildete, nahm sie sich, in Bezug auf die Successionsgrundsätze, die Lehnfolge zum Vorbilde. Besonders wurde bei der Nachfolge in das Familienfideikommiss die im Lehnrechte ausgebildete successio ex pacto et providentia majo-

rum und das rein agnatische Successionsprincip zur Anwendung gebracht.

G. Beseler System des gemeinen deutschen Privatrechts III S. 60. (III Aufl. § 176 S. 726.)

L. Zimmerle das deutsche Stammgutssystem S. 286.

Daher ist es unbedenklich, die Successionsgrundsätze des gemeinen Lehnrechts analog auf die Nachfolge in Familienfideikommisse anzuwenden, wenigstens insoweit, als in beiden Instituten dasselbe Rechtsprincip bestimmend eingewirkt hat. Lehen und Familienfideikommisse sind beide von dem agnatischen Princip durchdrungen; beide haften ihrer Natur nach an der Familie im Sinne des Adelsrechtes, d. h. sie gehen nur auf die, durch Männer verwandten Männer über. Wer dasselbe Wappen, denselben Namen führt, gehört zur Familie. Weiber und die durch Weiber verwandten Männer kommen bei beiden Rechtsinstituten regelmässig nicht in Betracht. Aber beim Fideikommiss, wie beim Lehen, kann durch Privatwillkür — hier der Lehenspersonen, dort des Stifters — eine Abweichung von dem naturgemässen agnatischen Princip angeordnet werden. Doch muss eine solche Abweichung beim Lehen, wie beim Fideikommiss, im möglichst beschränkten Sinne verstanden, die einmal gebrochene Regel möglichst bald wieder hergestellt werden.

Allerdings giebt es unter den Feudisten viele Kontroversen über die Frage, wie beim ersten Uebergange des Lehens in den Weibsstamm die Succession zu bewirken ist, besonders ob und inwieweit auch hier schon das männliche Geschlecht einen Vorzug giebt? Diese Kontroversen berühren den vorliegenden Fall nicht; es handelt sich hier keineswegs um den ersten Uebergang in den Weibsstamm. Dieser erfolgte schon damals, als Fürst Heinrich LXIV, der Abkömmling der Anna Elisabeth von Sinzendorf, der blos kognatische Verwandte des Stifters, in den Besitz der Fideikommisse gelangte. Jetzt handelt es sich lediglich um weitere Succession im Weibsstamm, nachdem der erste Anfall stattgefunden hat. Hier steht im gemeinen Lehnrechte der Satz unbestritten fest:

dass dann, wenn die Succession einmal auf ein Weib und ihre Nachkommen (also hier Anna v. Sinzendorf und ihre Descendenten) devolvirt ist, unter ihren Nachkommen wieder der Mann und dessen Stamm den Vorzug erhält und dass dadurch sich, so zu sagen, die

kognatische Erbfolge wieder in eine agnatische verwandelt. Dieser Satz wird durch die berühmte Stelle II F. 17. unzweideutig ausgesprochen, indem daselbst von einem Lehen die Rede ist, welches bereits durch die Tochter des letzten Besitzers in den Weibsstamm gekommen ist, bei welchem aber der Vorzug des Mannsstammes in der weitern Descendenz dieser Tochter sofort wieder einzutreten hat.

Auch alle Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, welche eine subsidiäre Erbfolge des Weibsstammes zulassen, halten an diesem Grundsatze fest; in ihnen gerade spricht sich der Geist und die ganze Familienrichtung des hohen deutschen Adels am lebendigsten aus. Da man Jahrhunderte lang die Succession in Land und Leute nach den Grundsätzen einer fideikommissarischen Erbfolge beurtheilt hat, so kann es keine bessere Analogie für die Fideikommissfolge geben, als die Thronfolge. Ist in einem deutschen Fürstenhause die Regierung einmal an eine Frau oder an einen männlichen Descendenten im Weibsstamm übergegangen und steht deren weitere Vererbung in Frage, so tritt in dem neuen Hause sofort der Vorzug des Mannsstammes wieder ein, sowohl nach den Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts, als nach ausdrücklicher, übereinstimmender Verordnung aller neuern Verfassungsurkunden und Hausgesetze.

Zöpfl deutsches Staatsrecht II Th. § 253.

H. A. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht II § 73.

Ausdrücklich bestimmt in Bayern Verf.-Urk. 1818. Tit. II § 5, Würtemb. Verf.-Urk. 1819 § 7, Grossherzogth. Hessen Verf.-Urk. 1820 § 5, K. Sachsen Verf.-Urk. 1831 § 7, Hannover Verf.-Urk. 1840 § 12, Waldeck Verf.-Urk. 1852 § 15.

Beim Eintritt der weiblichen Erbfolge werden die von der Successionsordnung gerufenen Frauen und deren Descendenten so betrachtet, als wenn erstere Männer und letztere agnatische Descendenten wären, weil sie in einem solchen Fall auch wirklich ein Recht der Männer und Agnaten in Anspruch zu nehmen befugt sind.

Zöpfl a. a. O. § 253.

Diesen Satz spricht die bayerische Verfassung so aus, dass die Prinzessinnen bei Abgang des Mannsstammes so betrachtet werden sollen, »als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses«.

Der wichtigste Fall der Anwendung dieses Princips liegt in dem erhabenen österreichischen Kaiserhause vor. Von jeher hatte hier das subsidiär kognatische Princip der Thronfolge gegolten, so dass nach Aussterben des habsburgischen Mannsstammes mit Kaiser Karl VI die Succession der Kognaten unzweifelhaft einzutreten hatte. Als aber durch die Thronbesteigung der Erzherzogin Maria Theresia die Thronfolge beim ersten Uebergange nothwendig eine kognatische gewesen war, so verwandelte sie sich unter den Descendenten dieser erlauchten Herrscherin sogleich wieder in eine agnatische. In dem neuen Hause trat nicht nur die Linealfolge mit dem Recht der Erstgeburt, sondern auch der Vorzug des Mannsstammes wieder ein. So wurde die neue Herrscherfamilie Lothringen gewissermassen eine künstliche Fortsetzung des Hauses Habsburg — Habsburg-Lothringen. Dieser Fall ist um so bedeutsamer, als die hier in Frage stehenden Fideikommisse in den alten Erblanden des Hauses Habsburg-Lothringen liegen und es eine ausgemachte Sache ist, dass die Privatlehen und Fideikommisse des Adels sich häufig die Thronfolgegrundsätze ihres Herrscherhauses zum Vorbilde genommen haben.

In Bezug auf die Thron- und Lehnfolge sind alle Schriftsteller über das aufgestellte Princip einig:

H. A. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. I § 73.
G. M. Weber Handbuch des Lehnrechtes Bd. III S. 291 ff.
H. Zöpfl Grundsätze des Staatsrechts Bd. II § 253.

Mit besonderer Ausführlichkeit und Bestimmtheit spricht sich Gönner Archiv für Gesetzgebung Bd. II Heft II Nr. XV. darüber aus:

»dass ein Weiberlehen, wenn es einmal den weiblichen Linien zufiel, unter den Nachkommen der zur Succession berufenen und in das Lehen eingetretenen Weiber seine primitive Natur wieder annehme, daher bei ferneren Successionsfällen unter ihren Nachkommen das männliche Geschlecht wieder den Vorzug erhalte, ist eine natürliche Folge des Satzes, dass ein jedes Institut, sobald es die Verhältnisse erlauben, wieder in seine Regel zurücktreten muss.«

Diese Verwandlung der kognatischen Erbfolge in eine agnatische nach stattgehabtem Uebergange in den Weibsstamm findet ebenso wohl da statt, wo die gemeinrechtliche Lehnfolge gilt, als wo eine besondere Successionsordnung eingeführt ist.

So sagt G. M. Weber a. a. O. Bd. IV S. 36 ausdrücklich:

»Sowie übrigens die Primogenitur auf den Weibsstamm gekommen ist, so wird dieselbe wieder agnatisch.«

Auch in Bezug auf die Fideikommisserbfolge wird dieser Satz allgemein anerkannt.

So sagt der Präsident Freiherr von Dalwigk in seinem Erbrecht Bd. III S. 56.

»Im Fall der Stifter ausdrücklich verordnet, dass nach Erlöschung des Mannsstammes das Fideikommiss auf die weiblichen Linien übergehen solle, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erstgeburtsfolge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen. . . Ist dann einmal vom letzten Besitzer ein durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideikommisses gelangt, so tritt unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes mit Erstgeburtsfolge ein.«

Ganz dasselbe behauptet der Monograph des Familienfideikommisses, der Appellationsrath Karl von Salza und Lichtenau in seinem Werke, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideikommissen. (Leipz. 1838.) S. 118:

»Wenn der Stifter klar und unzweideutig über die Fortdauer des Fideikommissverbandes nach Stammeserlöschen sich ausgesprochen hat, tritt die subsidiäre Fideikommissfolge der weiblichen Descendenten und ihrer Abkömmlinge in derselben Ordnung ein, wie solche vordem bei dem Mannsstamme beobachtet worden ist. Es findet auch hier der Vorzug des männlichen Geschlechtes wiederum statt«,

und S. 141:

»Sowie übrigens bei Fideikommissen die Primorgenitur einmal auf den Weibsstamm übergegangen ist, so wird dieselbe wieder agnatisch «

§ 4.

Die Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuches über die weibliche Erbfolge in Familienfideikommissen.

Mit der weiblichen Erbfolge beschäftigt sich § 626 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher in dieser Beziehung lediglich die gemeinrechtlichen Grundsätze sanktionirt und folgendermassen lautet:

»Die weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel keinen

Anspruch auf Fideikommisse. Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, dass nach Erlöschen des Mannsstammes das Fideikommiss auf die weiblichen Linien übergehen soll, so geschieht dieses nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung; doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideikommisses gelangt ist, den weiblichen Erben vor.«

Da in den Stiftungsurkunden nicht selten nach Abgang des Mannsstammes eine subsidiäre weibliche Erbfolge angeordnet worden ist, ohne dass dabei eine genaue Festsetzung der Successionsordnung unter den Kognaten statt gefunden hat, so ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, für die kognatische Succession eine klare Regel aufzustellen. Diese muss sich auf zwei Punkte beziehen:

a. auf den ersten Uebergang der Succession in den Weibsstamm;

b. auf die weitere Succession im Weibsstamm, nachdem der erste Anfall statt gefunden hat.

Gönner a. a. O. S. 265 bezeichnet diese zwiefache Aufgabe der Gesetzgebung bei Regelung der weiblichen Erbfolge sehr richtig folgendermassen:

»Jede vernünftige Gesetzgebung, die von Principien ausgeht, und nach einem Systeme die Hauptfälle genau zergliedert, wird den ersten Anfall auf den weiblichen Stamm von den weitern Anfällen unter den Nachkommen der Weiber unterscheiden; sie wird im letzten Fall den Vorzug der männlichen Descendenten aussprechen.«

Diese beiden Punkte sind durch § 626. des österreichischen Gesetzbuchs, vollständig im Sinne des gemeinen Rechtes und nach der Analogie der Lehnfolge, geordnet.

Der erste Punkt ist durch die Worte:

»Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, dass nach Erlöschung des Mannsstammes das Fideikommiss auf die weiblichen Linien übergehen soll, so geschieht dieses nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung.«

in's Reine gebracht.

Ist daher die Primogenitur für den Mannsstamm angeordnet, so ist beim ersten Uebergange die älteste Tochter mit ihrer Nachkommenschaft zunächst berufen, auch eine Kognatin weiblichen Geschlechts kann hier zur Succession gelangen. Aber sobald dieser

Uebergang erfolgt ist, tritt in der Descendenz dieser Kognatin die Successionsordnung des Mannsstammes wieder mit allen ihren Konsequenzen, also auch dem Vorzuge des Mannsstammes, wieder ein. Diesen, oben als gemeinrechtlich nachgewiesenen Satz, der mit der Natur des Familienfideikommisses auf's engste zusammenhängt, wollte das österreichische Gesetzbuch durch die Schlussworte des Paragraphen sanctioniren. Die Worte: »doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideikommisses gelangt ist, den weiblichen Erben vor,« beziehen sich also nur auf den Fall, wo sich ein Fideicommiss bereits im Weibsstamme befindet und wo es darauf ankommt, die weitere Succession zu regeln. Mit dem Ausdruck »männliche« und »weibliche Erben« wollte das Gesetz nicht nur das Geschlecht des Individuums, sondern die männliche und weibliche Abstammung der Anwärter bezeichnen. Da das österreichische Gesetzbuch juristische Fremdwörter möglichst zu vermeiden sucht, so bot sich keine bessere Bezeichnung für agnatisch und kognatisch dar, als männliche und weibliche Erben. In diesem Sinne versteht auch Winiwarter, der berühmte Kommentator des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. III S. 141, diesen zweiten Abschnitt des § 626, indem er sagt:

»Unter den Töchtern hat aber die Erstgeborene und ihre Nachkommenschaft den Vorzug (also Anna Elisabeth und ihre Descendenz vor allen jüngeren Töchtern Rudolfs und ihrer Descendenz). In der Linie der Tochter, welche zum Besitze des Fideikommisses gelangt ist, gehen jedoch wieder die männlichen Descendenten vor, weil die Nachfolge der männlichen Nachkommenschaft (also das agnatische Princip) der Natur des Fideikommisses mehr angemessen ist.«

Mit dem Tode des Fürsten Prosper von Sinzendorf erfolgte der Uebergang in den Weibsstamm nach den Grundsätzen des § 626. Mit Heinrich LXIV kam die weibliche Linie der Anna Elisabeth von Sinzendorf zur Succession, sie ist im Sinne des Gesetzbuchs »diejenige Linie, welche zum Besitze des Fideikommisses gelangt ist.« Die Linie, welche von dieser Stammmutter ausgeht, verwandelt sich aber sogleich nach dem Uebergange in eine neue Agnation; demnach müssen nach § 626 alle weiblichen Erben, d. h. alle Weiber und deren Abkömmlinge, also die Kiesewetters, Schulenburgs u. s. w. so lange ausgeschlossen bleiben, als noch

ein successionsfähiger agnatischer Abkömmling aus der Ehe der Anna Elisabeth von Sinzendorf mit Heinrich I Reuss vorhanden ist.

§ 5.

Beleuchtung der Schlussworte der Siegmund-Friedrichschen Stiftungsurkunde, wodurch eine subsidiarische weibliche Erbfolge angeordnet wird.

Mit den (§ 2 bis § 5) erörterten Grundsätzen des gemeinen und des österreichischen Rechtes über die weibliche Erbfolge in Familienfideikommissen steht die Verordnung der Stiftungsurkunde in vollem Einklange. Die hier entscheidende Stelle lautet:

»Wan aber dess graf Theodori und seiner Brüder, auch meines verstorbenen Herrn Bruders Seel. graf Hanss Joachims Linien (dass Gott lang verhüetten wolle) absterven sollten, so solle dieses Mairat auf weiss und maass wie oben von meines Herrn Bruders graf Rudolf Seel. Lini gedacht, auf meines Herrn Bruders Graf Hanss Joachim auch Seel. Linie, nach diesem endtlich auf meines Herrn Bruders Seel. Graf Rudolfs Töchter und ihre Erben fallen.«

Der kinderlose Graf Siegmund Friedrich von Sinzendorf hatte zwei Brüder; beide waren bereits zur Zeit der Testamentserrichtung verstorben, beide hatten aber männliche Descendenz hinterlassen. Aus unbekannten Gründen begünstigte der Fideikommissstifter Siegmund Friedrich die Descendenz seines jüngern Bruders Rudolf. Zunächst setzte er dessen erstgebornen Sohn Theodor und dessen männliche Descendenz ein, darauf berief er die übrigen Söhne Rudolfs und deren Mannsstamm; die Töchter Rudolfs und deren Abkömmlinge mussten aber zunächst dem Hans-Joachimischen Mannsstamme weichen, welcher nach Abgang des Rudolfischen Mannsstammes berufen wurde. Erst nach Abgang auch dieses Hans-Joachimischen Zweiges wurde der Weibsstamm berufen. Aber hier trat die Begünstigung der Rudolfischen Descendenz wieder hervor; nach Erlöschen des Hans-Joachimischen Mammsstammes sollten nicht die Kognaten dieses Zweiges zur Succession gelangen, sondern die Rudolfischen Töchter und ihre Erben.

Während der ganze erste Theil des Art. VIII sich mit der Successionsordnung des Rudolfischen Mannsstammes beschäftigt,

bezieht sich der soeben angeführte Schlusssatz lediglich auf die subsidiär eintretende Erbfolge des Hans-Joachimischen Mannsstammes und der Rudolfischen Töchter.

Die subsidiäre Erbfolge hat in dem oben angeführten Schlusssatze des Art. VIII ihre zweifache Abstufung:

1) Der Stifter nimmt an, dass der ganze Rudolfische Mannsstamm erloschen, der Hans-Joachimische aber noch in Blüthe ist; für diesen Fall beruft er den Hans-Joachimischen Stamm.

2) Der Stifter nimmt an, dass nicht nur der Rudolfische, sondern auch der Hans-Joachimische Mannsstamm — somit der gesammte Sinzendorfische Mannsstamm — ausgegangen ist. Erst für diesen Fall beruft er den Weibsstamm und zwar wieder den Rudolfischen, »Graf Rudolfs Töchter und ihre Erben.«

Der Stifter hat zunächst den zahlreichen blühenden Mannsstamm seines Bruders Rudolf vor Augen; ein etwaiges Erlöschen desselben liegt ihm als eine unwahrscheinliche Möglichkeit in weiter Ferne. Daher ordnet er die Erbfolge im Rudolfischen Mannsstamme mit grosser Ausführlichkeit; für die subsidiarisch eintretende Erbfolge der Hans-Joachimischen Linie und des Rudolfischen Weibsstammes genügt es ihm, auf jene genau beschriebene Successionsordnung zu verweisen. Diese Verweisung geschieht durch die Worte:

»nach weiss und maass wie oben von meines Herrn Bruders Graf Rudolf Seel. Lini gedacht.«

Dieser wichtige Zusatz bezieht sich ebenso auf die Succession des Hans-Joachimischen Mannsstammes, wie auf die der Rudolfischen Töchter und ihrer Erben. Die ganze Schlussbestimmung bildet grammatisch Einen unzertrennbaren Satz, in welchem nur Ein Subject — »dieses Majorat« — und nur Ein Prädicat — »soll fallen« — vorhanden ist. Unmittelbar nach dem Subjecte stehen die Worte: »auf weiss und maass wie oben,« welche das Eine Prädicat des ganzen Satzes, die Art und Weise »des Fallens,« näher bestimmen sollen. Es ist unlogisch und gegen alle Regeln der Grammatik, wenn behauptet wird, dass der Zusatz: »auf weiss und maass wie oben,« sich nur auf die Succession des Hans-Joachimischen Mannsstammes, nicht aber auf die Erbfolgeordnung der Töchter und ihrer Erben beziehe.

Hätte der Stifter für die Töchter eine andere Successionsart anordnen wollen, wie für den Mannsstamm, so hätte er nicht in

einem und demselben Satze ihre Succession bestimmen können, sondern hätte die verschiedene Anordnung auch äusserlich auf das bestimmteste trennen müssen.

Somit steht der Satz fest:

dass in dem mit Heinrich LXIV zur Nachfolge gelangten Weibsstamm ganz dieselben Successionsgrundsätze gelten müssen, wie für den erloschenen Sinzendorfischen Mannsstamm.

Für den Sinzendorfischen Mannsstamm galt anerkanntermassen das agnatische Successionsprincip, d. h. so lange ein Mannserbe vorhanden war, konnte kein Kognat zur Erbfolge gelangen. Soll daher für den Weibsstamm ganz derselbe Successionsmodus eintreten, wie für den Mannsstamm, so muss auch in demselben das agnatische Princip, d. h. der Vorzug des Mannsstammes, wieder in's Leben treten; denn dieses Princip bildet gerade den eigentlichen Kernpunkt der fideikommissarischen Erbfolge. Es ist nicht, wie die Gegner meinen, eine Inkonsequenz, ein Widerspruch, wenn man annimmt, dass nach der Anordnung des Stifters eine Tochter Rudolfs in Person habe succediren können, dass aber unter ihren Nachkommen in der weiblichen Linie, die zum Besitze des Fideikommisses gelangt ist, wieder der Vorzug des Mannsstammes einzutreten habe. Der Kläger begeht den grossen Fehler, zwei juristisch ganz verschiedene Fälle der kognatischen Succession zu vermischen, nemlich den ersten Anfall an den Weibsstamm und die weitere Succession in dem Weibsstamm. Bei dem ersten Anfall muss nothwendig ein einmaliger Bruch des agnatischen Successionsprincips eintreten; darin besteht ja überhaupt die Anomalie der subsidiären kognatischen Erbfolge. Mit der einmaligen Durchbrechung ist aber das agnatische Princip keineswegs für immer beseitigt, es lebt sobald wie möglich wieder auf, um in sein altes Recht zurückzutreten; so wird in dem neuen zur Succession gelangten Geschlechte die Erbfolge wieder ganz nach denselben Grundsätzen geregelt, welche in dem erloschenen Mannsstamme galten.

Diese allein richtige Auslegung der Verordnung des Stifters, dass die Erbfolge in dem Weibsstamm ganz nach denselben Grundsätzen wie im Mannsstamme statt zu finden habe, enthält daher nichts Widersprechendes oder Inconsequentes, sondern

spricht nur eine, schon in der Natur der Fideikommisserbfolge begründete Regel aus.

Klägerischerseits legt man ein Hauptgewicht darauf, dass der Stifter ganz im Allgemeinen »die Töchter und ihre Erben« berufen und somit durchaus nicht zwischen männlichen und weiblichen, agnatischen und kognatischen Erben unterschieden habe; es sei also etwas willkürliches, wenn man bei der Auslegung diese Unterscheidung hineintrage. Aber gerade diese Behauptung zeigt so recht die Haltlosigkeit der klägerischen Gründe. Der Stifter konnte, wenn er seine Absicht ausdrücken wollte, gar keine anderen Worte wählen; hätte er, wie der Kläger will, gesagt: »die Töchter und ihre männlichen Erben«, so wäre dadurch ein ganz anderer, als der beabsichtigte Sinn entstanden. Der Stifter wollte keineswegs die Töchter Rudolfs und blos ihre männlichen Erben berufen, sondern die gesammte Descendenz dieser Töchter, sowohl männliche wie weibliche; allein für diese gesammte Descendenz sollte ganz derselbe modus succedendi wie für den ursprünglichen Mannsstamm statt finden, d. h. in der zur Succession gelangten Descendenz einer Rudolfischen Tochter sollte zwar der Vorzug des Mannsstammes wieder eintreten, aber keineswegs die Weiber und deren Abkömmlinge ganz ausgeschlossen, sondern (wie im ursprünglichen Mannsstamm) erst dann berufen sein, wenn die agnatische Descendenz wieder abgegangen ist. Demnach gebührt den agnatischen Nachkommen der Anna Elisabeth und ihres Gemahls, den Gliedern des neugebildeten Mannsstammes Reuss-Köstritz, unbedingt der Vorzug vor allen Nachkommen, die nicht zum erlauchten Geschlechte der Reussen gehören, den Kiesewetters, Schulenburgs u. s. w. Erst wenn der ganze, aus der Ehe der Anna Elisabeth von Sinzendorf mit Heinrich I Reuss entsprossene Mannsstamm erloschen sein sollte, könnte wieder von einer kognatischen Succession eines Gliedes dieser Familien die Rede sein, welche sich aber, nach erfolgtem ersten Anfall, sogleich wieder in eine agnatische verwandeln würde. Solche subsidiäre Successionsrechte sind den kognatischen Abkömmlingen des Hauses Reuss-Köstritz nicht abzusprechen; aber bei dem blühenden Mannsstamme dieses Hauses liegt ihre Verwirklichung in weiter Ferne.

Von Interesse ist es, dass fast zu derselben Zeit und in derselben Familie ein Fideikommiss errichtet wurde, in welchem die

subsidiäre kognatische Erbfolge ganz auf gleiche Weise bestimmt wurde. Im Jahre 1687 errichtete eine Gräfin Sinzendorf ein Fideikommiss, worin sie, »wenn dieser drei Grafen von Sinzendorf absteigende männliche Linie erlöschen sollte, sodann auch deren weibliche Descendenten in Ordnung, wie die Grafen von Sinzendorf selbst und ihre männlichen Descendenten substituirt sind« berief.

Dr. Ignaz Wildner, welcher als eine gewichtige Autorität in allen Fideikommisssachen gilt, hat diese Fideikommissurkunde und einen dabei vorgekommenen Successionsstreit in seiner Zeitschrift »der Jurist« Bd. I S. 17 besprochen. Da der von ihm mitgetheilte Fall mit dem unsrigen verwandt ist, so möge die dort ausgesprochene Rechtsansicht hier ihren Platz finden:

»Die Maria Elisabeth Gräfin Sinzendorf, verehelichte Gräfin B**, hat die Anwartschaft obigen Fideikommisses auf die gräfliche B**sche Familie gebracht. Diese Anwartschaft lautet dahin »»dass sie und ihre Descendenten in Ordnung, wie die Grafen von Sinzendorf und ihre männlichen Descendenten, zu diesem Fideikommiss substituirt sind, succediren sollen««, unter welchem Ausdruck »Ordnung« die Stifterin, dem Sprachgebrauche ganz gemäss, die ganze Art und Weise der Nachfolge in Fideikommisse begriff. Nun hatten aber die Grafen von Sinzendorf die Successionsweise, dass der Mannsstamm derselben, so lange er, wenn auch in noch so fernem Grade, bestand, alle Weiber und männlichen Descendenten der Weiber ausschloss. Folglich hat die Maria Elisabeth Gräfin Sinzendorf, verehelichte Gräfin B** die Anwartschaft auf ihre Descendenten eben so übertragen, d. h. so, dass der von ihr herstammende Mannsstamm, solang etwas Männliches von ihm vorhanden ist, den aus ihm entsprossenen Weibern und den durch diese herkommenden Männern vorgezogen werden soll, welche Anordnung sich sehr leicht begreift, indem die Stifterin doch wollen musste, dass das Fideikommiss bei jenem Stamm und Namen sich erhält, welchen die von ihr descendirende Gräfin Sinzendorf durch ihre Verehelichung erhalten hat, was nur durch die Vererbung im Mannsstamm möglich ist.«

Setzen wir statt der Maria Elisabeth von Sinzendorf den Namen der Anna Elisabeth von Sinzendorf und statt der gräflichen Familie B** die fürstliche Familie Reuss-Köstritz, so können wir die Worte

des gewiegten österreichischen Juristen buchstäblich auf unsern Fall anwenden.

§ 6.

Ergebniss.

Mit der ganzen juristischen Natur des Familienfideikommisses hängt das agnatische Successionsprincip so innig zusammen, dass es als dessen Norm und Regel betrachtet werden muss. Wo daher eine kognatische Erbfolge durch den ausdrücklichen Willen des Stifters angeordnet ist, ist dies als eine Abweichung von der Regel zu betrachten. Sobald als möglich muss die Regel wieder in ihr altes Recht treten, d. h. der Vorzug des Mannsstammes muss in der zur Succession gelangten Linie wieder zur Geltung kommen, die kognatische Succession muss sich in eine neue agnatische verwandeln. (§ 2.) Dafür spricht auch die Analogie der Lehen- und Thronfolge, das gemeine Lehnrecht, wie die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser. (§ 3.) Auch der § 626 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs enthält in seinem Schlusssatz die ausdrückliche Sanktion des gemeinrechtlichen Grundsatzes, dass in der weiblichen Linie, welche zum Besitze des Fideikommisses gelangt ist, der Vorzug des Mannsstammes von neuem zur Geltung kommt. (§ 4.) Mit diesem Grundsatze des gemeinen und des österreichischen Rechts stimmt die hier einschlagende Stelle der Stiftungsurkunde vollständig überein. (§ 5.) Der Stifter verordnet nemlich, dass nach Ausgang des gesammten Sinzendorfischen Mannsstammes »die Töchter Rudolfs und ihre Erben« zur Succession gelangen sollen und zwar »nach weiss und maass« wie die Succession im Mannsstamm geregelt ist. Die im Mannsstamm geltenden Successionsgrundsätze müssen daher auch jetzt, bei der Succession des Weibsstammes, in ihrer vollen Konsequenz zur Anwendung kommen; zu diesen Successionsgrundsätzen gehört vor allem auch das agnatische Princip oder der Vorzug des Mannsstammes. Anna Elisabeth von Sinzendorf ist durch ihre Verehelichung mit Heinrich I Grafen Reuss die Stammmutter des Hauses Reuss-Köstritz geworden, welches mit Heinrich LXIV zur Succession gelangt ist. So lange daher agnatische Nachkommen der Anna Elisabeth von Sinzendorf aus ihrer Ehe mit Heinrich I Grafen Reuss, die den Namen und das Wappen der Reussen füh-

ren, vorhanden sind, sind alle kognatischen Descendenten, wie die Kiesewetters, Schulenburgs, unzweifelhaft ausgeschlossen. Da nun das Haus Reuss-Köstritz gegenwärtig sehr zahlreiche Agnaten hat, welche den Vorzug vor allen Kognaten haben, so sind die vermeintlichen Ansprüche des Herrn von Kiesewetter und des Herrn von Schulenburg als nichtig zu verwerfen.

Zweiter Abschnitt.

B. Ist die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Successionsordnung eine Primogenitur oder ein Majorat im heutigen Sinne? (Beleuchtung der sich entgegenstehenden Ansprüche des Prinzen Heinrichs IV und des Prinzen Heinrichs LXXIV Reuss-Köstritz.)

§ 1.

Die Lage der Kontroverse.

Da durch die bisherige Erörterung unzweifelhaft festgestellt worden ist, dass in der, von Anna Elisabeth von Sinzendorf ausgehenden Descendenz der Vorzug des Mannsstammes wieder einzutreten hat, so ist das Haus Reuss-Köstritz als der neugebildete Mannsstamm anzusehen, dessen Agnaten bei der gegenwärtigen Fideikommisssuccession allen Kognaten vorzugehen haben. So stehen sich denn, nach Beseitigung der Kiesewetterschen Ansprüche, jetzt nur noch die beiden Agnaten des Hauses Reuss-Köstritz: Prinz Heinrich IV und Prinz Heinrich LXXIV gegenüber; beide stützen ihr Recht auf ihre Abstammung von Anna Elisabeth von Sinzendorf, Prinz Heinrich IV will als der Primogenitus, Prinz Heinrich LXXIV als der, dem Grade nach nächste Verwandte des letzten Besitzers succediren. Beide berufen sich auf die Stiftungsurkunde Siegmund Friedrichs; ihre Auslegung ist aber verschieden, Prinz Heinrich IV findet darin die Primogenitur, Prinz Heinrich LXXIV die Gradualfolge, Majorat im heutigen Sinne, vorgeschrieben; wenigstens, behauptet der letztere hohe Prätendent, habe dann der dem Grade nach nächste Ver-

wandte einzutreten, wenn der letzte Besitzer, wie hier Heinrich LXIV, ohne Descendenz verstorben sei. Die Entscheidung dieser Frage muss in den Worten und dem Sinne der Stiftungsurkunde gesucht werden; ihre Auslegung bildet daher die Grundlage der folgenden Erörterung.

§ 2.

Die auf die Succession bezüglichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

Gewöhnlich hat man bei Beleuchtung der Stiftungsurkunde, d. h. des Testamentes des Grafen Siegmund Friedrich vom 28. September 1678, nur auf Art. VIII Rücksicht genommen. Die Erbseinsetzung ist aber bereits im Art. VII enthalten und darf nicht ausser Acht gelassen werden; sie lautet:

»Dazu konstituire ich zu meinem wahren Universalerben den hoch- und wohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Theodorum, als meines verstorbenen Herrn Bruders Graf Rudolfs ältesten Sohn.«

Der Stifter hatte keine Descendenz; er ernannte daher seines Bruders Rudolf ältesten Sohn Theodor zum ersten Fideikommissbesitzer. Offenbar liegt darin schon eine Hindeutung auf die Primogenitur, dass der Stifter ihn nicht als seinen nächsten Verwandten, sondern »als seines verstorbenen Bruders ältesten Sohn« beruft.

Darauf geht der Stifter im Art. VIII zur nähern Bestimmung der Successionsordnung über:

»Achten thue ich hiemit alle meine Haab und gutter — nichts davon aussgenommen zu einem Majorat mach, in Bedenkhung ich reiflich erwogen, wie nutz und gut zur Erhaltung der Geschlechter solches sey.«

Bei einer oberflächlichen Betrachtungsweise könnte der Ausdruck »Majorat« dazu verleiten, hier eine Gradualfolge angeordnet zu finden, denn nach unserm, gegenwärtig angenommenen Sprachgebrauche wird das »Majorat« allerdings der Primogenitur entgegengesetzt und darunter diejenige Erbfolge verstanden, wo zunächst die Gradesnähe entscheidet, unter mehreren, dem Grade nach gleich nahen Verwandten der älteste succedirt.

Eine solche Annahme widerspricht aber dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit. Die jetzt übliche Unterscheidung zwischen »Majorat und Primogenitur«, welche auch in die neueren deutschen Gesetzbücher, insbesondere in das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch § 619 übergegangen ist, ist modernen Ursprungs.

W. A. F. Danz Handbuch des D. Privatrechts, B. VIII S. 39.

G. M. Weber Handbuch des Lehenrechts, B. IV S. 53.

Selbst gegenwärtig hat sich, neben jenem speciellen Majoratsbegriff, noch ein weiterer Begriff erhalten, wornach man unter »Majorat« jede Individualsuccession nach Altersvorzug versteht. Das Majorat in diesem weitern Sinne begreift daher die Primogenitur, das Majorat im speciellen Sinne der modernen Rechtswissenschaft und das Seniorat unter sich. In diesem Sinne nennt man auch noch heut zu Tage einen Fideikommissbesitzer »den Majoratsherrn,« wenn er auch (wie dies gewöhnlich der Fall ist) nach den Regeln der Primogenitur zur Succession gelangt ist. In der französischen Rechtssprache, durch deren Vermittelung das Wort Majoratus, Maioria, Majorasco aus dem Spanischen zu uns gekommen ist, wird auch gegenwärtig noch »Majorat« regelmässig zur Bezeichnung derjenigen Erbfolgeordnung gebraucht, welche man jetzt in Deutschland »Primogenitur« zu nennen pflegt. So wurden die zahlreichen, unter Napoleon I für seine Prinzen und Marschälle neu errichteten Lehen und Fideikommisse »Majorate« genannt, während die Succession nach den Regeln der agnatischen Linealfolge mit dem Vorzug der Erstgeburt bestimmt wurde.

G. M. Weber a. a. O. B. IV S. 15.

Im XVII Jahrhundert verstand man auch in Deutschland unter einem Majorat regelmässig ein Fideikommiss mit Erstgeburtsfolge. So sagte der grosse Kurfürst, Friedrich Wilhelm von Brandenburg in der Urkunde vom 28. Juni 1670, wodurch er das Fideikommiss Schwedt errichtete, dass es im Mannsstamm seiner Prinzen zweiter Ehe vererbt werden sollte »secundum jus primogeniturae ac majoratum«, woraus die völlige Gleichbedeutung dieser Ausdrücke erhellt. Dasselbe bezeugt Wildner in seinem österreichischen Fideikommissrecht S. 157: »Die Primogenitur, in der alten Zeit fast immer unter dem Ausdrucke Majorat begriffen, ist ein Fideikommiss mit Linealfolge.« Gerade

für die älteren österreichischen Fideikommisse bezeugt Winiwarter a. a. O. B. III S. 131 diesen Sprachgebrauch ausdrücklich:

»In den älteren Fideikommissstiftungen wurden die Ausdrücke Primogenitur und Majorat nicht genau unterschieden. Gewöhnlich wird Majorat genannt, was eigentlich Primogenitur heissen sollte.«

Dieser für uns so gewichtige Ausspruch Winiwarters findet seine Unterstützung in zahlreichen Urkunden aus jener Zeit, worin s. g. Majorate begründet werden, für welche aber die Succession nach der Primogeniturordnung deutlich vorgeschrieben wird. Als einen schlagenden Beweis für unsere Behauptung, dass im XVII Jahrhunderte der Ausdruck »Majorat« zur Bezeichnung der Primogenitur gebraucht worden sei, führen wir eine Stelle aus dem Testamente Kaiser Ferdinands II von 1621 an, worin er die Primogeniturordnung für seine Nachkommen feststellte:

»Dass von nun hinführan zu ewigen Zeiten alle unsre Erbkönigthümer, Erbherzogthümer, Fürstenthümer, Land, Leute sammt aller Ein- und Zugehörung keineswegs noch auf einige Weise zertheyllet oder zertrennt, sondern allezeit insgesammt auf die ältisten Descendenten nach Art und Ausweisung des juris primogeniturae und majoratus fallen und verstammt werden sollen.«

In seinem Kodicille verleibte derselbe Herrscher am 10. Mai 1621 auch alle künftigen Erwerbungen diesem, von ihm aufgerichteten »Majorasco« ein.

Hermann Schulze das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Jena 1851. S. 401.

Aus obiger Stelle geht unzweifelhaft hervor, dass man im XVII Jahrhunderte das Wort »Majorat« gleichbedeutend mit »Primogenitur« brauchte, denn diese beiden Bezeichnungen sind ja in dem kaiserlichen Testamente als identisch nebeneinander gestellt; auch steht fest, dass trotz der in dem Testamente gebrauchten Worte »Majorasco« und »Majoratus« in dem hohen Erzhause das Recht der Primogenitur, d. h. der agnatischen Linealfolge mit Vorzug der Erstgeburt, als hausgesetzliche Successionsnorm stets beobachtet worden ist.

Völlig verkehrt ist die Behauptung, dass in der damaligen Zeit die Primogenitur, als Successionsordnung, noch gar nicht

bekannt gewesen, es demnach ein Anachronismus sei, wenn man aus der vorliegenden Verordnung Siegmund Friedrichs von 1678 eine Erstgeburtsordnung herauslesen wolle. Im Gegentheil steht unzweifelhaft fest, dass sowohl in den Hausgesetzen der meisten Fürstenhäuser damals bereits die Primogenitur eingeführt war, als auch dass dieselbe in den Privatfideikommissen bei weitem die üblichste Successionsart war, wie sie es heut zu Tage noch ist.

Besonders seit dem Erscheinen der goldenen Bulle im Jahre 1356 wurde die Primogenitur in vielen Fürsten- und Grafenhäusern hausgesetzlich eingeführt; sie ist keine moderne Erfindung, sondern eine, im hohen deutschen Adel uralte Successionsart. Geschah es früher auch bisweilen, dass man die Erstgeburtsfolge, aus Missverständniss, durch Berücksichtigung der Gradesnähe trübte; seit dem XVII Jahrhunderte wurde die reine Primogenitur, bei welcher allein die Prärogative der Linie entscheidet, die herrschende Successionsform.

Hermann Schulze das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern S. 393.

Auch ältere Schriftsteller charakterisiren die reine Primogenitur, d. h. die Linealfolge mit Vorzug der Erstgeburt, auf das bestimmteste. So beschreibt der bekannte Jurist Franz Hotmann schon in der Mitte des XVI Jahrhunderts mit vollem Verständniss das Wesen der Linealprimogenitur:

»Quemadmodum natu major filius ceteros omnes natu minores excludit, ita stirps natu majoris stirpem natu minoris excludit. — — Suitas semel uni stirpi quaesita, quam diu in ea masculini supersunt, numquam ab ea divellitur — — — in successionibus non tam graduum aut aetatis quam stirpis ratio habetur, nam aetatis praerogativa quidem dominatur, sed in filiorum gradu dumtaxat, qui in liberorum linea primus est; ubi vero ultra filiorum gradum controversia producta est, tum aetatis ratio non habetur, sed loci ac sedis.«

In dem Codex Austriacus vom Jahre 1704 sind zahlreiche Fideikommissstiftungen aus dem XVII Jahrhunderte mitgetheilt, für welche die reine Linealfolge mit Erstgeburt angeordnet ist. Ja, Dr. Ignaz Wildner, welcher in den Fideikommissstiftungen des österreichischen Adels so bewandert ist, bezeugt ausdrücklich:

Dass fast alle Privatfideikommisse der älteren und der neueren Zeit die Successionsweise der Primogenitur haben; — —

— — in ganz Mähren soll es unter allen den zahlreichen Fideikommissen nur ein einziges geben, welches nicht die reine Primogeniturfolge hat; ja die Primogenituren waren damals (d. h. im XVII Jahrhunderte) so häufig und allein an der Tagesordnung, dass an eine andere Art der Fideikommisse gar nicht gedacht wurde.«

I. Wildner »Der Jurist« B. I S. 12 und 16.

Daher ist es durchaus sach- und sprachgemäss, wenn wir in der Erklärung des Stifters: »dass er alle seine Haab und gutter zu einem Majorat mach«, eine Hinweisung auf die Primogenitur finden; besonders da er weiter hinzufügt, dass dieses geschehe:

»in Bedenkhung ich reiflich erwogen, wie nutz und gut zur Erhaltung der Geschlechter solches sey.«

Stand es doch schon damals unter allen Sachkundigen fest, dass es eben keine bessere und nützlichere Successionsform zur Erhaltung der Geschlechter gäbe, als die reine Linealfolge mit Primogenitur.

Der Codex Austriacus, welcher die Siegmund-Friedrichsche Stiftungsurkunde aufführt, begnügt sich, diese Verordnung nur bis hierher mitzutheilen. Er giebt den Art. VII, wo Theodor als der älteste Sohn Rudolfs eingesetzt wird und den Anfang des Art. VIII, wo erklärt wird, dass der Güterkomplex zu einem Majorat gemacht werde. Mehr schien dem Redaktor des Codex nicht nöthig, er fand schon darin, nach dem damaligen Sprachgebrauch, eine klare Anordnung der Primogeniturfolge; alles übrige betrachtete er als eine weitere Ausführung dieses einfachen, selbstverständlichen Satzes.

Für jeden unbefangenen Leser des Art. VIII wird die Sache durch die nun folgende nähere Beschreibung der Successionsordnung über allen Zweifel erhoben:

»Es solle aber solches Majorat nach volgender gestalt hiemit ein- und aufgerichtet sein und verstanden werden: Nemlich dass nach absterben besagt meines Herrn Vetters graf Theodori als Universalerbens alle meine hinterlassenen und ihm von mir verschafften Hab und Gutter, nichts davon aussgenommen, Erstlich auf seinen Eltisten Ehelichen Soh, da er deren zeig solte und nach solches ableiben auf dessen Ersten Sohns Soh fallen solle und also

jedzeit (damit dass Majorat um soviel aufrichter erhalten werden möchte, welches vor allem zu beobachten ist) von dem Vater auf den Sohn falle.«

Der kinderlose Stifter Siegmund Friedrich hat zunächst im Art. VII seinen Neffen (oder, wie er sich nach dem damaligen Sprachgebrauche ausdrückt, »seinen Vetter«) zum Universalerben eingesetzt. Dieser ist in Art. VIII als der erste Fideikommissinhaber gedacht; nach dessen Tode soll das Fideikommiss auf seinen ältesten ehelichen Sohn fallen, wenn er mehrere zeugen sollte; nach dem Tode des ersten Sohnes wird des ersten Sohnes Sohn berufen. Darin liegt schon die unzweideutige Sanktion der Primogenitur. Denken wir uns den Fall, dass Theodor zwei Söhne A und B gehabt habe, dass aber der ältere Sohn vor ihm mit Hinterlassung eines Enkels C gestorben sei, so würde beim Tode des Theodor der zweite Sohn B dem Erblasser einen Grad näher stehen, als der Enkel C, nach dem Grundsatze der Gradualfolge also den Vorzug vor C haben.

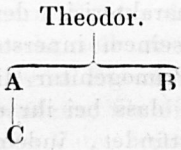

Eine solche, der Linealfolge schnurstracks zuwiderlaufende Berücksichtigung des Grades wollte der Stifter unmöglich machen; denn es kam ihm darauf an, die Linealfolge in ihrer vollen Reinheit zu bewahren. Da gerade der oben erörterte Erbfall der gewöhnlichste ist, wo Primogenitur und Gradualfolge mit einander in Widerspruch treten, so entschied der Stifter denselben auf die unzweideutigste Art, um jeden Gedanken an eine Einmischung der Gradualfolge, also des Majorats im modernen Sinne, abzuweisen. Wenn dagegen behauptet wird: »dass diese Stelle des Fideikommissinstruments die Annahme einer Primogenitur nicht begründen könne, denn auch beim Majorat werde ja der älteste oder erstgeborene Sohn zunächst berufen, nur die Berufung der älteren Linie kennzeichne die Primogenitur« so zeigt diese Behauptung, dass man die Stelle durchaus nicht verstanden hat; denn nicht blos der älteste Sohn A, sondern auch des Sohnes Sohn, d. h. seine gesammte männliche Linie, erhält den Vorzug vor dem B, obgleich dieser dem Grade nach näher steht. Auch

neuere Gesetze wissen das Wesen der Primogenitur, im Gegensatze zum Majorat, nicht besser zu definiren, als dadurch, dass sie gerade diesen einen Fall des Konfliktes ausdrücklich entscheiden. So bezeichnet das bayerische Edikt von 1818 § 87 die Primogenitur als diejenige Erbfolge, »vermöge deren der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weiteren männlichen Descendenten weichen muss.«

Aber nicht blos in diesem einen Falle, sondern überall und durchaus sollte die Linealfolge beobachtet werden. Der Stifter fährt daher fort:

»und also jeder Zeit.«

Wie in diesem einen ausdrücklich entschiedenen Falle, so soll jeder Zeit, d. h. in allen Successionsfällen, wo Lineal- und Gradualfolge mit einander in Konflikt gerathen, entschieden werden, also immer zu Gunsten der Linie.

Sehr bezeichnend für die Primogeniturfolge sind auch die Worte: »und also jeder Zeit **vom Vater auf den Sohn falle.**«

Mit diesem Satze charakterisirt der Stifter das Wesen der reinen Primogenitur in seinem innersten Kern; dieses besteht gerade darin, dass die Primogenitur die Descendentenerbfolge par excellence ist, dass bei ihr ein Repräsentationsrecht in infinitum stattfindet, indem selbst der entfernteste Descendent die Stelle seines vorher gestorbenen Ascendenten einnimmt.

Hermann Schulze das Recht der Erstgeburt etc. S. 397.

Gerade darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Primogenitur und dem Majorate im modernen Sinne, indem das ohne Rücksicht auf den einzelnen Erbschaftsfall erworbene und dem Successionsrechte anhängende Erstgeburtsrecht auf die Nachkommen devolvirt wird, das erst durch den Erbschaftsanfall erworbene Majoratsrecht dagegen nicht auf die Descendenten übergehen kann.

G. M. Weber a. a. O. Bd. IV S. 50.

Verstirbt daher der Major oder der zur Zeit, wo der letzte Besitzer noch am Leben ist, nächste Agnat vor angefallener Erbschaft, so können seine Descendenten das Majoratsrecht nicht erben, sondern das Fideikommiss fällt auf den, der zur Zeit des Erbschaftsanfalles, unter den gleich nahen Agnaten den Jahren nach zufällig der Aelteste ist.

Beim Majorate findet kein Repräsentationsrecht statt; von einem Uebergange des blossen Successionsrechtes vom Vater auf den Sohn ist nicht die Rede. Allerdings folgt auch hier der älteste Sohn, als nächster Verwandter, seinem Vater, wenn dieser das Fideikommiss bereits erworben hat; aber stirbt der Vater, welcher für seine Person der am nächsten Berechtigte gewesen wäre, ehe der Anfall erfolgt ist, so überträgt er sein Successionsrecht keineswegs auf seinen Sohn, sondern nun entscheidet wieder lediglich die Gradesnähe und der Zufall des Alters. Eine solche Successionsweise, welche das Ueberspringen von einer Linie in die andere sehr begünstigt, wollte der Stifter gerade durch die Vorschrift, »dass das Majorat jeder Zeit vom Vater auf den Sohn falle,« unmöglich machen und dadurch festsetzen, dass der Sohn jeder Zeit, d. h. bei allen möglichen Erbfällen, in den erledigten Platz seines Vaters einzutreten habe.

Würde Heinrich LXIII bei dem Tode des letzten Fideikommissinhabers noch gelebt haben, so würde Er unbestritten den Vorzug vor seinem jüngern Bruder Heinrich LXXIV gehabt haben. Dieses Vorzugsrecht soll aber, nach der Absicht des Stifters, nicht blos Etwas rein Persönliches sein, sondern es ist auch mit für die Descendenz, für die gesammte Linie erworben, der Sohn soll seinen Vater repräsentiren, so dass im vorliegenden Falle Heinrich IV ganz in die Stelle seines durchlauchtigsten Vaters Heinrichs LXIII einzutreten und ebenso wie dieser Heinrich LXXIV auszuschliessen hat.

Nicht aus Laune oder Willkür, sondern aus klarer Einsicht in die Natur der Sache will der Stifter gerade diese Erbfolge und keine andere beobachtet wissen; er giebt ausdrücklich den Grund an, wesshalb er die strenge Lineal- oder Descendentenerbfolge angeordnet hat:

»damit das Majorat um soviel aufrichter erhalten werden möchte, welches vor allem zu beobachten ist.«

Allerdings trägt jede Fideikommissstiftung in gewisser Weise dazu bei, das Ansehen einer Familie aufrecht zu erhalten, indem ihr ein gewisser Gütercomplex dadurch für alle Zeiten gesichert wird; aber ebenso steht es fest, dass die verschiedenen Successionsordnungen, welche mit einer Fideikommissstiftung verbunden werden können, mehr oder weniger geeignet sind, durch einen ruhigen und gesicherten Erbgang den Wohlstand und das Ansehen

einer erlauchten Familie aufrecht zu erhalten. Auch der Stifter ist sich wohl bewusst, dass allerdings schon jedes Fideikommiss in gewisser Beziehung diesem Zweck dient, aber er will auch gerade diejenige Successionsordnung, welche diesem Zweck im erhöheten Masse entspricht; darum bedient er sich der komparativischen Form, »um soviel aufrechter,« er will einen modus succedendi, welcher zur Erhaltung der Geschlechter noch mehr geeignet ist, als die anderen etwa auch denkbaren Successionsordnungen. Anerkanntermassen ist aber zur Sicherung des Erbganges und somit zur Erhaltung der Geschlechter keine Successionsordnung geeigneter, als die Linealfolge mit Vorzug der Erstgeburt. Der wesentliche Vorzug derselben besteht besonders darin, dass sie die succesionsfähige Nachkommenschaft in eine unabänderliche Reihe stellt, welche von keinem Zufalle abhängig ist. Während das Majorat ein Ueberspringen von einer Linie zur anderen eintreten lässt, verharrt die strenge Primogenitur, im festen, unabänderlichen Gange, bei einer Linie bis zu deren Erlöschen. Bei einer solchen stabilen Erbordnung ist der Fideikommissfolger unwiderruflich bestimmt; es werden keine vergeblichen Hoffnungen auf die Succession hervorgerufen, wie es überall der Fall sein muss, wo der rein persönliche Gradesvorzug und das natürliche Alter den Ausschlag geben.

Hermann Schulze das Recht der Erstgeburt etc. S. 398.

Gerade bei umfangreichen Fideikommissherrschaften ist eine solche unabänderliche Successionsordnung von grosser wirthschaftlicher Bedeutung. Nichts ermuthigt den Besitzer mehr zur Verbesserung und Vermehrung des Fideikommissgutes, als die sichere Aussicht, dass das Gut seiner Linie bis in die entferntesten Glieder erhalten werde. Aber auch für die Anwärter, welche noch nicht zum Besitz gelangt sind, hat eine solche stätige Linealfolge einen grossen Vorzug vor der zufälligen, unstät hüpfenden Gradualfolge. Es liegt gewiss im Interesse des Fideikommissgutes, dass der künftige Besitzer von frühan für seine künftige bedeutsame Stellung erzogen und vorgebildet werde. Wirthschaftliche Verwaltungskenntnisse sind für ihn, wenn nicht unentbehrlich, doch in hohem Grade wünschenswerth. Bei der festen Successionsreihe der Linealfolge kann ein Anwärter, wenn er auch selbst noch nicht im Besitz des Fideikommisses ist, doch darauf rechnen, dass sein ältester Sohn nach seinem, vor dem Anfall des Fidei-

kommisses erfolgten Tode in seine Stelle tritt, er kann also den künftigen Fideikommisserben von frühauf sorgfältig für seinen Beruf vorbereiten. Ganz anders, wo die Gradualfolge entscheidet; hier hängt es lediglich vom Zufall ab, ob ein Anwärter den Tod des letzten Besitzers selbst noch erlebt; stirbt er vor dem letzten Besitzer, so geht sein Successionsrecht nicht etwa auf seinen Sohn über, sondern das Fideikommiss springt vielleicht auf einen andern Verwandten, der zufällig, im Augenblicke des Todes des letzten Besitzers, diesem dem Grade nach näher steht. Die so wichtige Rücksichtsnahme auf die angemessene Erziehung des Fideikommisserben für seine künftige Stellung ist bei dieser Erbfolgeart weniger thunlich; dagegen werden viel leichter vergebliche Hoffnungen rege gemacht, deren Vereitelung Missstimmung und Zwist in der Familie hervorruft. Davon kann bei der Linealfolge nicht die Rede sein, sie ist eine so einfache, klare und unabänderliche Successionsnorm, dass, wo dieselbe anerkannt ist, Successionsstreitigkeiten fast undenkbar sind.

Alle wissenschaftlichen Autoritäten der älteren und neueren Zeit erkennen, ebenso wie die Gesetzgeber, der Primogenitur den Preis zu und erklären sie für diejenige Successionsordnung, welche dem Zwecke aller Fideikommissstiftungen, der Erhaltung der Geschlechter, am meisten entspricht.

Schon der alte Melchior von Ludolf am Ende des XVII Jahrhunderts hat dies richtig erkannt:

»Utilitas publica, quam pro fine habet juris primogeniturae introductio, si ulla alia in re, certe in familiarum illustrium ac nobilium conservatione elucescit.«

Ludolf in introductione primogeniturae. Pars spec. aphor. VIII No. 14.

Ebenso spricht sich auch der neuere Monograph des Familienfideikommisses, der K. Sächsische Appellationsrath von Salza und Lichtenau auf das bestimmteste für die Primogenitur aus:

»Die Erstgeburtsfolge verdient um deswillen den Vorzug vor den anderen Erbfolgenormen, weil, wenn sie auch von der römischen Erbfolge abweicht, dieser doch mehr sich nähert, als die Majoratsfolge und weil sie ferner das Springen des Fideikommisses von einer Linie in die andere, welches bei der Majoratsfolge stattfindet, verhütet, bei derselben also eine Verbesserung und Vermehrung des Fideikommissgutes eher zu erwarten steht, als bei

jener. — — — Auch ist die Linealfolge der Primogenitur als die gewöhnliche Art der Individualsuccession um deswillen vor den übrigen Arten dieser Succession zu begünstigen, weil durch keine andere derselben der Zweck eines untheilbaren Familienfideikommisses so vollständig und sicher erreicht wird.«

Gleicher Ansicht ist auch der Präsident Freiherr von Dalwigk in seinem Erbrechte B. III S. 47:

»Das Uebergehen der Erbfolge von der geraden zur Seiten-Linie in der Art, wie es bei Majoraten geschieht, kann vom Staate nicht begünstigt werden, — — auch ist die Verbesserung und Vermehrung des Fideikommisses bei Majoraten weniger als bei der Primogeniturfolge zu erwarten; so wird auch im Grunde durch Zulassung derselben der Zweck verfehlt, warum die Gesetzgebung dem Adel die Errichtung von Fideikommissen gestattet.«

Geleitet von dem richtigen Gedanken, dass zur Erhaltung der Geschlechter keine Successionsordnung dienlicher sei, als die Primogenitur, ging die Gesetzgebung in Bayern soweit, sogar die Privatwillkür des Stifters zu beschränken und zu verordnen, dass bei neu zu errichtenden Familienfideikommissen gar keine andere Successionsordnung eingeführt werden dürfe, als die Erstgeburtsfolge. Bayerisches Edict über Familienfideikommisse vom 26. Mai 1818 § 87.

Soweit ging allerdings die österreichische Gesetzgebung nicht; aber auch sie räumt, aus gleichen Gründen, der Primogenitur im § 620 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuchs einen wesentlichen Vorzug ein, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Von diesem in der Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung allgemein anerkannten Grundsatze ging auch Graf Siegmund Friedrich in seinem Testamente aus; es lag ihm vor allem am Herzen, »dass das Fideikommiss um soviel aufrechter erhalten werde«, dass eine Successionsordnung beobachtet werde, »welche nutz und gut sei zur Erhaltung der Geschlechter« und daher konnte und wollte er keine andere Successionsordnung einführen, als die Primogenitur.

Obgleich der Stifter schon mit den bereits erörterten Sätzen die Erstgeburtsfolge hinreichend bezeichnet hat, so sucht er doch, immer wieder mit neuen Wendungen, das Wesen der Linealfolge festzustellen. Er fährt daher fort:

»Und geht vornemlich meine intention dahin, dass dieses

Majorat, so lange ein Mansserbe von offt besagt meines Herrn Vetters Theodori lini vorhanden, bei ihnen verbleiben solle.«

Hier, und immer wieder von neuem, hebt der Stifter den Vorzug der Linie hervor; nicht der Neffe Theodor allein für seine Person, sondern die ganze von ihm ausgehende Linie wird allen andern Verwandten vorgezogen. Nicht die zufällige Gradesnähe, sondern die feste Linealordnung ist das leitende Princip seiner Verordnung — »darauf geht vornemlich seine Intention — das ist vor allem zu beobachten.«

Wäre daher sein Neffe Theodor vor ihm, mit Hinterlassung von Mannserben verstorben, so würde nicht etwa Theodors zweiter Bruder, der ja dem Stifter dem Grade nach am nächsten verwandt gewesen wäre, gefolgt sein, sondern selbst der entfernteste Descendent Theodors würde den Bruder ausgeschlossen haben.

Wie ist es möglich, die Linealordnung schärfer zu bezeichnen? Wie kann man hier nur irgend an Majorats- oder Gradualfolge denken? Das Wesen der letztern besteht ja gerade darin, dass auf die Linie gar keine Rücksicht genommen wird, »nulla habita lineae ratione,« wie schon die älteren Juristen es charakterisiren.

In den folgenden Sätzen sucht der Stifter die von ihm beabsichtigte Successionsordnung durch eine reiche Kasuistik zu erläutern. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass seine Ausdrucksweise dabei wohl einigermassen schwerfällig und verworren erscheint, wie es fast bei allen Fideikommissstiftungen aus der älteren Zeit der Fall ist; aber bei einem schärferen Eindringen in den Sinn der Worte, bei einer Berücksichtigung der damaligen, noch weniger feststehenden Rechtssprache, bei einer tieferen Betrachtung, nicht blos einzelner abgerissener Stellen, sondern des Gesammtinhalts und Zusammenhangs des ganzen Artikels ergiebt sich das befriedigende Resultat, dass die nun folgenden Sätze mit der Hauptstelle am Anfange des Art. VIII, wodurch die Primogenitur klar und unzweideutig festgestellt worden ist, im besten Einklange stehen.

Um die einzelnen Sätze zu verstehen, muss man sich vor allem den ganzen Gedankengang des Stifters in Art. VII und VIII seiner

Verordnung lebhaft vergegenwärtigen. Er beobachtet bei der Berufung zur Erbfolge eine ganz bestimmte Stufenfolge.

Im Art. VII beschäftigt er sich mit der Erbeseinsetzung Theodors; darauf geht er im Art. VIII dazu über, wie es nach dem Absterben Theodors gehalten werden soll; er unterscheidet dabei wieder zwei Hauptfälle, welche er beide mit »nemlich« einleitet:

1) Nemlich den Fall, dass Theodor Mannserben hinterlässt (von den Worten: »nemlich dass nach absterben besagt meines Herrn Vetters graf Theodori — auf den Eltisten und seinen nechsten befreundeten«);

2) Nemlich den Fall, dass Theodor keine Mannserben hinterlässt und also die Succession auf seine Brüder und deren Mannserben zu gelangen hat. (Von den Worten: »nemlich wenn dess Theodori Mannsssuccession abgestorben — — — jedoch mit dieser expressen condition.«)

Erst am Schlusse des ganzen Artikels gelangt der Stifter zu dem Falle, wo der ganze Rudolfische Mannsstamm als ausgestorben gedacht wird. Da dieser Schlusssatz bereits in dem ersten Abschnitte dieses Gutachtens seine hinreichende Erörterung gefunden hat und anerkanntermassen feststeht, dass die, für den Rudolfischen Mannsstamm vorgeschriebene Successionsordnung auch für den, jetzt im Besitz befindlichen Rudolfischen Weibsstamm den Ausschlag zu geben hat, so haben wir uns jetzt lediglich mit demjenigen Theile des Art. VIII zu beschäftigen, welcher die Nachfolge unter Rudolfs Söhnen regelt. Wir folgen auch hier der Anordnung der Stiftungsurkunde und betrachten zuerst den Fall, wo Theodors Mannsstamm als noch blühend angenommen wird.

I. Succession in Theodors Mannsstamm.

Die Worte, wodurch das Successionsprincip der Linealprimogenitur in seinen allgemeinen Grundzügen klar und unzweideutig festgesetzt wird, haben ihre genügende Erörterung gefunden. Sie lauten im Zusammenhange:

»Nemlich dass nach absterben besagt meines Herrn Vetters graf Theodori als Universalerbens alle meine hinterlassenen und ihm von mir verschafften Hab und Gutter, nichts davon ausgenommen, Erstlich auf seinen Eltisten Ehelichen Soh, da Er

deren zeig solte und nach solches ableiben auf dessen Ersten Sohns Soh fallen solle und also jed zeit (damit dass Majorat um soviel aufrichter erhalten werden möchte, welches vor allem zu beobachten ist) von dem Vatter auf den Sohn falle und geht vornemlich meine intention dahin, dass dieses Majorat, so lange ein Mansserbe von offt besagt meines Herrn Vetters Theodori lini vorhanden, bei ihnen verbleiben solle.«

So weit geht die Feststellung des allgemeinen Princips; nun folgt die Erläuterung desselben durch Entscheidung einzelner fingirter Erbfälle, zunächst im Theodorischen Mannsstamme:

»und zwar wan eine von meines Herrn Vetters Theodori Sohns linia absterben würde, solle solches majorat von dess abgestorbenen, welch de Eltiste seiner lini und possessor dessen gewest, auf den Eltisten und seinen nechsten befreundeten« — — — fallen.

Der Stifter fingirt also hier, dass Theodor Söhne gehabt habe und dass von diesen Söhnen wieder Linien ausgegangen seien. Seine Vorstellungsweise wird durch folgende Tafel erläutert:

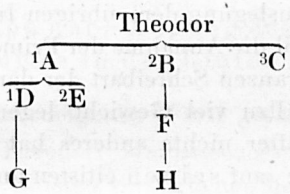

Das Fideikommiss ist im vorliegenden Falle vom Theodor auf den A, vom A auf den D, vom D auf den G, also immer vom Vater auf den Sohn, gefallen, nun ist auch E als letzter Besitzer gestorben und also der Fall eingetreten, dass eine von Theodors Sohneslinien, nemlich die Linie des A, abgestorben ist. Der letzte Besitzer E ist »der Eltiste seiner Lini« gewesen, d. h. der Aelteste, nicht nach den Grundsätzen des Seniorats, auch nicht nach denen des Majorats, sondern der Aelteste nach den Grundsätzen der Linealfolge, also der Repräsentant der ältesten Linie, der Primogenitus. Ist nun die ganze Sohneslinie des A abgegangen, so fällt das Majorat wieder auf den »Eltisten«, d. h. nicht etwa auf den Agnaten, welcher unter den, dem letzten Besitzer dem Grade nach nächsten Verwandten der »Eltiste« ist, sondern auf den Repräsentanten der ältesten Linie, wie es konsequentermassen verstanden werden muss; also wäre B todt, so würde

F »der Eltiste seiner Lini« dem C vorgehen, obgleich dieser dem letzten Besitzer E einen Grad näher steht.

Wenn das Testament sagt, dass das Majorat fallen solle von dem letzten Besitzer »auf den Eltisten und seinen nechsten befreundeten«, so lässt dies zwei Auslegungen zu, welche aber gleichmässig die Annahme der Primogenitur unterstützen. Es ist möglich, dass der Stifter absichtlich die Wortstellung so gewählt hat: »auf den Eltisten und seinen nechsten befreundeten« und damit etwas anderes hat sagen wollen, als ob es hiesse: auf seinen eltisten und nechsten befreundeten. In diesem Falle würden sich die Worte: »und seinen nechsten befreundeten« nicht auf den letzten Besitzer zurückbeziehen, sondern soviel ausdrücken als: auf den nächsten Befreundeten des Aeltesten oder Erstgebornen. Dies ist aber zunächst sein Sohn, überhaupt seine Descendenz, also soll nicht blos F selbst dem C vorgehen, sondern auch, wenn F bereits verstorben sein sollte, soll sein Sohn H, als sein nächster Befreundeter, ganz an seine Stelle treten.

So sehr diese Auslegung dem übrigen Inhalte der Stiftungsurkunde entspricht und die Annahme der Primogenitur unterstützt, so darf man, bei der ganzen Schreibart der damaligen Zeit, auf die Wortstellung nicht allzu viel Gewicht legen und es ist ebenso möglich, dass der Stifter nichts anderes hat ausdrücken wollen, als ob er gesagt hätte: »auf seinen eltisten und nechsten befreundeten«, so dass der Aelteste und der Nächste dieselbe Person sind. Aber auch diese zweite Auslegung führt zu demselben Resultat, denn wir werden unten (S. 121) bei dem Passus, wo es heisst: »auf den negsten befreindeten und Eltisten«, ausführlich darthun, dass die beiden Worte »Aeltester« und »Nächster« gerade in ihrer Nebeneinanderstellung, in ihrer Beziehung auf dieselbe Person, nichts anderes als den Primogenitus bedeuten können.

Schon hier sei jedoch bemerkt, dass es keineswegs sprachwidrig und gezwungen ist, wenn man das Wort »Aeltester«, besonders in älteren Fideikommissurkunden, nicht auf das physische Alter, sondern auf das Alter der Linie bezieht. Dafür sprechen sich die wissenschaftlichen Autoritäten mit Bestimmtheit aus. So sagt C. J. A. Mittermaier in seinem Deutschen Privatrecht B. II § 450:

»Wenn in den Urkunden von Vorzug des Aeltesten die

Rede ist, so wird der Aelteste in der Linie darunter verstanden.«

Damit stimmt auch der öfters erwähnte v. Salza und Lichtenau a. a. O. S. 148 überein:

»Im Zweifel ist vielmehr das Wort »Aeltester« auf das Alter der Linie, nicht auf das physische Alter der Familienglieder zu beziehen und drückt allein und ohne Beisatz präsumtiv die Primogenitur aus.«

Ganz das Gleiche behauptet auch der Freih. von Dalwigk a. a. O. S. 47:

»Das Wort »Aeltester« drückt die Primogenitur aus.«

Sind diese Schriftsteller der Ansicht, dass das Wort »Aeltester« schon an und für sich auf die Primogenitur zu beziehen sei, so muss dies hier um so unzweifelhafter sein, als es ausdrücklich »der Eltiste **seiner Lini**« heisst und der ganze Zusammenhang fortwährend auf die Linealfolge hinweist.

II. Succession nach Abgang des Theodorischen Mannsstammes in den Linien seiner Brüder.

Diese wird durch folgende Worte geregelt:

»Wenn dess Theodori Mannsssuccession abgestorben, solle alssdann desselben Eltisten verstorbenen negster und eltister Brud oder Vetter von meines Herrn Bruders Graf Rudolfs Seel. Söhnen herkommende succediren, non attento da gleichselbig von meines Herrn Vettern jüngern oder Eltisten Söhnen einer herkomme. Sond gleich alss wan es ihnen ab intestato von seinen negsten befreindeten zukomme, doch mit diesem unterschiedt, da zwei od mehr in gleich gradu im leben waren, dass auf den Eltisten von Jahren und hernach seine succession in descendenti linea, biss selbige wiederum abstirbt, fallen solle. Wan aber auch diese absterben würde, so solle es, wie vorgemelt, auf dess abgestorbenen negsten befreindeten und Eltisten fallen.«

Auch hier wird die Einsicht in die vom Stifter fingirten und entschiedenen Erbfälle durch eine Stammtafel befördert:

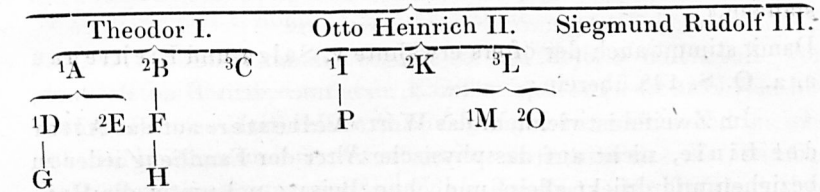

Im vorliegenden Falle wird der ganze Mannsstamm des erstgebornen Sohnes Theodor als ausgestorben gedacht. Es soll »alsdann desselben Eltisten verstorbenen negster und eltister Brud« succediren. Sprachlich und nach dem ganzen Zusammenhange sind die Worte »desselben Eltisten verstorbenen« auf Theodor selbst zu beziehen. Theodor ist ja der älteste Sohn Rudolfs und wird hier als verstorben fingirt; ja, eine Beziehung dieser Worte auf einen etwaigen letzten Besitzer aus dem Theodorischen Stamme ist unmöglich, denn hätte ein solcher letzter Besitzer z. B. G oder H noch einen Bruder gehabt, so hätte ja von einem Aussterben der Theodorischen Linie nicht die Rede sein können. Wenn man dem Stifter hier also nicht einen baaren Unsinn unterschieben will, so kann er unter dem »Eltisten verstorbenen« hier nur Theodor selbst, nicht einen etwaigen letzten Besitzer aus seinem Stamme verstanden haben. Er beruft zunächst dieses verstorbenen Theodors nächsten und ältesten Bruder.

Will man, wie dies von Seiten des Fürsten Heinrich LXXIV geschieht, hiermit eine Gradualfolge angeordnet finden, so ist die Bezeichnung »nächster Bruder« ein Unding; denn nach der Gradesnähe betrachtet, stehen sich ja alle Brüder vollkommen gleich, es ist einer so nahe wie der andere und kann daher von einem nächsten Bruder nicht die Rede sein. Einen guten Sinn giebt diese Bezeichnung dagegen, wenn man sie im Sinne der Primogenitur auslegt. Der nächste Bruder ist darnach derjenige, welcher der Primogenitur am nächsten steht, also unter mehreren Brüdern derjenige, welcher nach Wegfall des Erstgebornen nun der Aelteste an Jahren ist. Wenn also der Aelteste, Theodor, ohne männliche Descendenz verstorben ist, kommt sein nächst-ältester Bruder, Otto Heinrich, an die Reihe. Es ist keineswegs unlogisch, diesen nun als Erstgeborenen zu bezeichnen; im physischen Sinne kann es freilich immer nur Einen Erstgeborenen geben, aber juristisch ist auch der zweite resp. dritte Bruder, welcher in den erledigten

Platz des ersten einrückt, ein Primogenitus geworden, weil auf ihn die Rechte der Erstgeburt übergegangen sind.

Aber neben dem Bruder steht auch der Vetter: »Bruder oder Vetter.« Es ist ja möglich, dass nach dem Tode Theodors der nächst-älteste Bruder, also hier Otto Heinrich, schon abgegangen ist, da soll nun keineswegs die Succession sogleich auf den dritten Bruder Siegmund Rudolf springen; das Vorzugsrecht des nächst-ältesten Bruders ist kein rein persönliches, sondern er transmittirt es auf seine gesammte männliche Descendenz. Diese kann aber nicht bestimmter bezeichnet werden, als durch den Beisatz »Vetter«, denn nach dem Sprachgebrauche des Testaments bedeutet »Vetter« immer Bruderssohn. Ist daher der nächst-älteste Bruder nicht mehr am Leben, so wird er durch seinen Sohn repräsentirt, welcher, dem Verstorbenen Theodor gegenüber, als Vetter d. h. Bruderssohn erscheint. Dass gerade der Bruderssohn Theodors hiermit gemeint sei, wird durch den Zusatz: »von meines Herrn Bruders Graf Rudolfs Seel. Söhnen herkommend«, über allen Zweifel erhoben. Auch ist es sehr bezeichnend, dass nur von Einem Vetter die Rede ist, welcher an die Stelle des nächst-ältesten Bruders zu treten hat, weil nach dem Gesetz der Primogenitur in der ganzen Linie der Eine Vetter unabänderlich bestimmt ist, welcher in den erledigten Platz seines verstorbenen Ascendenten einzurücken hat.

Aber selbst damit hat sich der Stifter noch nicht genug gethan; er will immer von neuem und für alle Fälle den Satz einprägen, dass alle Vettern, die von dem nächst-ältesten Bruder abstammen, den Vorzug haben sollen vor dem jüngsten Bruder, Siegmund Rudolf. Er fügt daher weiter hinzu:

»non attento da gleichselbig von meines Herrn Vettern jüngern oder Eltisten Söhnen einer herkomme.«

»Mein Herr Vetter«, d. h. der Vetter oder Bruderssohn des Stifters, ist Otto Heinrich; dieser hat, nach der Annahme des Stifters, mehrere Söhne, die wir I, K, L genannt haben. Es soll, nach obigen Worten, also gar nicht darauf ankommen, ob nun jemand von dem ältesten oder jüngsten Sohne Otto Heinrichs herstammt; ja selbst ein Descendent der jüngsten Linie des L, also M und nach ihm O, hat immer noch als ein Vetter aus der zweiten, der Otto-Heinrichschen Linie, den Vorzug vor dem dritten Bruder Siegmund Rudolf; erst wenn alle Vettern des Otto-Heinrichschen

Stammes, also auch die aus der jüngsten Linie des L, abgegangen sind, fällt das Fideikommiss auf den dritten Bruder Siegmund Rudolf und seinen etwaigen Mannsstamm.

Dieses Repräsentationsrecht, wornach die Vettern, d. h. die Neffen und Grossneffen Theodors an die Stelle von dessen Bruder, Otto Heinrich ihren Ascendenten, aufrücken sollen, charakterisirt der Stifter folgendermassen:

»gleich alss wan es ihnen ab intestato von seinen negsten befreindeten zukomme.«

Jede fideikommissarische Succession findet in Folge der ausdrücklichen Verordnung eines Stifters statt, bildet also schon dadurch, ebenso wie durch ihre ganze rechtliche Natur, einen Gegensatz zur Intestatsuccession. Der Stifter kann also nur eine gewisse Aehnlichkeit der von ihm gewollten Successionsordnung mit der Intestaterbfolge vor Augen gehabt haben.

Eine solche Aehnlichkeit bietet nun allerdings die Primogenitur im höheren Grade, als die anderen fideikommissarischen Successionsordnungen des Majorats und Seniorats; sie nähert sich, wie Salza, Dalwigk und andere Schriftsteller richtig bemerken, mehr der gewöhnlichen Intestaterbfolge.

Salza und Lichtenau a. a. O. S. 151.

Dalwigk a. a. O. S. 49:

»Wenn auch die Erstgeburtsfolge von der gewöhnlichen Erbfolgeordnung abweicht, so nähert sich dieselbe doch der letzteren mehr, als die Majorats- und Senioratsfolge.«

Diese grössere Analogie beruht eben in dem ausgedehnten Repräsentationsrecht, kraft dessen bei der Primogenitur der Descendent immer in den Platz seines verstorbenen Ascendenten einrückt, während beim Majorat der Zufall des Grades und des Alters entscheidet und ein Major, der vor dem Anfall des Fideikommisses verstirbt, niemals sein Vorzugsrecht auf seine Descendenten transmittiren kann (S. 106).

Gerade auf diese Analogie der Primogeniturfolge mit der Intestatsuccession kam es dem Stifter an. Er verordnet daher:

Alle Descendenten aus der Linie des nächst-ältesten Sohnes (also Otto Heinrichs), mögen sie von dessen ältestem oder jüngstem Sohne abstammen, also selbst die Descendenten des L, haben den Vorzug vor dem dritten Bruder Siegmund Rudolf, und zwar so, dass sie ähnlich, wie bei der Intestaterbfolge, in die Stelle ihres

verstorbenen Ascendenten einzurücken haben (also z. B. M und dann O in den Platz des L).

Der Stifter in seiner unermüdlichen Kasuistik möchte alle möglichen Fälle berücksichtigen und ausdrücklich entscheiden. Er fährt daher fort:

»doch mit diesem unterschiedt, da zwei od mehr in gleich gradu im leben waren, dass auf den Eltisten von Jahren und hernach seine succession in descendenti linea, biss selbige wiederum abstirbt, fallen solle.«

Wenn jene Analogie mit der Intestaterbfolge in Bezug auf das Repräsentationsrecht Platz greift, so findet doch auch wieder ein Unterschied statt, nämlich bei der gewöhnlichen Intestaterbfolge sind alle Söhne oder Brüder vollkommen gleich, sie succediren gemeinsam; anders bei der Primogeniturfolge, hier schliesst der Aeltere den Jüngeren aus. Der Stifter dachte mit diesem Satz: »da zwei od mehr in gleich gradu im leben waren« — an folgende Fälle:

1) Nach dem kinderlosen Tode des Theodor sind Otto Heinrich und Siegmund Rudolf in gleichem gradu vorhanden; hier hat der Aelteste an Jahren den Vorzug, also Otto Heinrich.

2) Nach Otto Heinrichs Tode sind seine drei Söhne I, K, L im gleichen Grade verwandt; hier hat zunächst I, dann K den Vorzug vor L.

3) Sind aber I, K und L verstorben und nur M und O als gleichgradige Anwärter vorhanden, so hat wieder der Aeltere M den Vorzug vor O.

Aber dieser Vorzug wird nicht nur für die Person, sondern für die ganze Descendenz mit erworben, er haftet »an der Descendentenlinie, bis diese wiederum abstirbt.« Hat also I als der älteste vor den gleichgradigen K und L den Vorzug, so hat er ihn nicht nur für sich selbst, sondern auch für den P und seine gesammte männliche Descendenz erworben.

Uebrigens ist wohl zu bemerken, dass hier in der ganzen Verordnung das Wort »gradus« zum ersten und einzigen male vorkommt. Da die, in diesem Absatze enthaltene Vorschrift des

Stifters in vollem Einklange mit dem Wesen der Primogenitur erklärt werden kann, so wäre es jeder gesunden Auslegungskunst zuwider, wenn man aus diesem einmaligen Vorkommen des Wortes »Grad« sogleich auf eine Gradualfolge oder ein Majorat schliessen wollte, dessen Annahme mit allen übrigen klaren Vorschriften des Stifters, mit dem ganzen Geiste und innern Zusammenhange der Stiftungsurkunde in offenbarem Widerspruche stehen würde.

Auch ist nicht zu übersehen, dass in der damaligen Zeit auch in anderen Fideikommissurkunden nicht selten von Graden die Rede ist, bei denen die Primogenitur ebenso bestimmt wie hier, ja mit ausdrücklicher Benennung dieser Successionsart festgesetzt ist.

So verwilligte der Kaiser Leopold I im Jahre 1685 einer Gräfin Sinzendorf:

»dass sie ihr obbedeutetes vorhabendes fideicommissum familiae perpetuum in forma primogeniturae in gewöhnlicher Form und nach Ausweisung der königlichen Landesordnung verfassen und die gradus successionis aussetzen könne.«

Mitgetheilt in der Zeitschrift »Der Jurist« B. I S. 1.

Noch bezeichnender ist eine andere Fideikommissurkunde aus derselben Zeit, wo die Primogenitur und der Vorzug des Grades so nebeneinander gestellt werden, dass man deutlich ersieht, wie wenig man damals bei Erwähnung des Grades an eine Gradualfolge im heutigen Sinne dachte, welche ja den Gegensatz der Primogenitur bildet. Ein Grossvater errichtete zwei Fideikommisse für seine zwei Enkel mit der Bestimmung:

»dass Sie beide, meine Enkel, nach Absterben ihres Vaters, in diese zwei, denselben zugewiesenen Fideikommissgüter und ihre eheliche männliche Descendenz direkt secundum gradus praerogativam in infinitum nach Ordnung und Recht der Primogenitur succediren.«

Dr. Ignaz Wildner, welcher hunderte von österreichischen Fideikommissurkunden vor Augen gehabt hat, stellt daher für den Sprachgebrauch der älteren Fideikommissurkunden die Behauptung auf:

»Es ist durchaus nicht ausgemacht, dass Gradus soviel als unser Verwandtschaftsgrad bedeute — — es hat somit nur die eigenthümliche Bedeutung: »Stufe, Absatz«, woraus dann durchaus kein Argument auf ein Majorat zulässig ist.«

Hierauf folgen die Worte:

»Wann aber auch diese (d. h. die zur Succession gekommene Descendentenlinie des Aeltesten oder Primogenitus) absterben würde, so solle es wie vorgemelt, auf des abgestorbenen nechsten befreindeten und eltisten fallen.«

Es ist bereits oben gezeigt worden, dass das Wort »Aeltester« schon an und für sich häufig zur Bezeichnung des Repräsentanten der ältesten Linie, des Erstgeborenen, gebraucht wird (S. 115); noch bestimmter weist darauf die Verbindung von »Nechster und Aeltester« hin. Gerade die Verbindung dieser beiden Eigenschaften in Einer Person ist ein Widerspruch vom Standpunkt des Gradualmajorats, während sie, im Sinne der Primogenitur ausgelegt, ihre sehr gute Bedeutung erhält.

Der Stifter will beide Eigenschaften an den Fideikommissnachfolger vereinigt haben, er soll in allen Fällen der älteste und **zugleich** der nächste Verwandte des letzten Besitzers sein. Nimmt man nun, wie von anderer Seite geschieht, hier das »nächst« nach dem Grade der Verwandtschaft und das »ältest« nach den Geburtsjahren, so erhält die Vorschrift des Stifters für die meisten Successionsfälle eine sich widersprechende und unmögliche Vorschrift, weil häufig der, welcher dem Grade nach der nächste zum letzten Besitzer ist, den Geburtsjahren nach ein jüngerer Verwandter in der Familie ist, und umgekehrt der den Geburtsjahren nach älteste häufig ein dem Grade nach entfernterer ist. Nur ausnahmsweise kann es vorkommen, dass die dem Grade nach nächste Person zugleich auch die den Geburtsjahren nach älteste ist. Mithin würde daher der Stifter für die meisten Successionsfälle eine unmögliche, also keine Regel aufgestellt haben.

Können wir daher, ohne den Worten Gewalt anzuthun, eine Auslegung finden, welche eine für alle Fälle anwendbare Regel aufstellt, also dem Stifter statt einer widersprechenden eine vernünftige Vorschrift in den Mund legt, so muss eine solche Auslegung gewiss den Vorzug verdienen; sie wird dadurch gewonnen, dass man die beiden, hier für dieselbe Person geforderten Eigenschaften auch in demselben Sinn, d. h. in Beziehung auf die Linie, auslegt.

In der Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung, unterscheidet man eine ältere und eine jüngere Linie; man nimmt nicht nur ein Alter nach den Geburtsjahren, sondern auch nach der Linie

an, sodass alle Personen, welche in der ältesten Linie stehen, der Linie nach älter sind, als alle anderen Familienglieder, welche nicht in dieser ältesten, sondern in einer jüngeren Linie stehen.

Aber auch das Wort »nächst« darf, wie Salza und Lichtenau bemerkt, nicht einseitig nur auf die Gradesnähe bezogen werden; es giebt nicht nur eine Nähe nach Graden, sondern auch eine Nähe nach Linien. Dieser Sprachgebrauch kommt im Langob. Lehenrecht, wie im neueren Privatrecht vor. So heisst es in der berühmten Stelle II F. 50, wo ausdrücklich der Vorzug der älteren Linie vor allen jüngeren angeordnet wird:

»et hoc est quod dicitur ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores dicuntur respectu aliarum linearum.«

So ist auch nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche selbst ein Descendent im vierten Grade dem Erblasser näher, als ein Ascendent des ersten Grades oder ein Bruder, weil er, trotz der grossen Entfernung des Grades, der Linie nach näher ist, als Ascendenten und Brüder. Auch neuere Hausgesetze und Verfassungen brauchen den Ausdruck »nächst«, um damit die Nähe nicht nach dem Grade, sondern nach der Linie zu bezeichnen. So spricht die Preussische Verfassungsurkunde Art. 56 die Regentschaft dem Agnaten zu, »welcher der Krone am nächsten steht.« Damit meint sie nicht den Prinzen, welcher zufällig dem König dem Grade nach am nächsten verwandt ist, sonder den volljährigen Agnaten, welcher nach der Ordnung der reinen Linealfolge am nächsten zur Succession berufen ist.

Dafür, dass auch hier die Nähe der Linie nach und ebenso das Alter der Linie nach zu verstehen sei, sprechen die triftigsten Gründe:

1) So allein wird der Widerspruch vermieden, welcher bei der Auslegung im Sinne der Gradualfolge für die meisten Successionsfälle entstehen würde, indem sich die Nähe des Grades und das höchste Alter nach den Geburtsjahren nur ausnahmsweise in Einer Person vereinigt finden.

2) Nur so wird der Vorschrift des Stifters für alle Successionsfälle volle Anwendbarkeit gesichert, denn nur so ist es möglich, dass jeder Successor der älteste und zugleich der nächste ist, indem dann unter denen, welche die älteste Linie bilden, also der Linie nach die ältesten sind, derjenige folgt, welcher in dieser Linie der nächste ist, so dass er die entfernteren derselben Linie,

der Vater den Sohn, dieser den Enkel u. s. f. ausschliesst, d. h. dass immer der älteste und nächste folgt.

3) Da der Stifter in seinem Testamente fortwährend von Linien spricht, so ist es gewiss, dass er diese beiden Ausdrücke »ältest« und »nächst« nur in Beziehung auf die Linie genommen hat, mithin den Aeltesten der Linie nach und den Nächsten der Linie nach zum Fideikommissnachfolger berufen hat. Ist nun hier der, nach der Linie Aelteste und unter allen, welche in derselben ältesten Linie sich befinden, der in dieser Linie Nächste (der Vater vor dem Sohne, dieser vor dem Enkel) berufen, so wird die, in der ganzen Stiftungsurkunde klar angeordnete Primogenitur auch durch obigen Satz von neuem bestätigt.

Von Gewicht ist es, dass wir auch hier die Autorität von Ignaz Wildner vollständig für uns haben: derselbe erörtert, von rein wissenschaftlichem Gesichtspunkt, eine Fideikommissurkunde, in welcher ebenfalls diese sich scheinbar widersprechenden Ausdrücke »Aeltester und Nächster« nebeneinander vorkommen und entscheidet ganz in der oben angeführten Weise:

»Man muss zu dem Resultate, es sei eine Primogenitur angeordnet, gelangen, wenn man auch blos den Ausdruck: »»ältester und nächster Befreundeter des letzten Besitzers«« scharf in das Auge fasst.«

Hierauf fährt der Stifter fort:

»jedoch mit dieser expressen condition und Vorbehalt, dass der, welch dieses Majorats fähig will, sich gut Edl (da er in den Ehestandt zu tretten willens) verheirathe, die Er zur Ehe nimbt, wenigst ihre Sechzehn ahnen Edl probiren kan, in widrigen fahl, da er sich nicht Edl und schlechter, alss gemelt, verheiradet, soll Er dieses Majorats sambt seinen auss solch Ehe herkommendten Kindern, nicht fähig sein, sonde solle auf den negsten, Er seie sein dess übel verheiraten brud, Vetter, auch Soh (da er etwa vorhero gut verheiradet gewest und von solch Ersten Ehegemahin Manss Erben hette) fallen und also stedts observiret werd. Es sollen auch hiermit so geistlich werd, ausgeschlossen sein.»

Die hier in Betreff der Eheschliessung getroffene Verordnung

des Stifters ist ausser Streit; der an und für sich, nach dem Recht der Erstgeburt zunächst zur Succession berufene Agnat, Fürst Heinrich LXIX Reuss-Köstritz, ist stiftungswidrig verheirathet. Da von seiner Nachfolge daher nicht die Rede sein kann, ausser ihm aber in der Linie Heinrichs VI kein weiterer Agnat vorhanden ist, so muss nach dem Grundsatze der Primogenitur zu dem nächsten Ascendenten Heinrich XXIV aufgestiegen werden. In dessen Linie ist aber gegenwärtig Fürst Heinrich IV nach dem oben erörterten Grundsatze der Linealfolge »der Aelteste und Nächste«, also der allein berechtigte Successor.

Die nun folgende Anordnung des Stifters bezieht sich auf die Erlaubniss, welche er dem Fideikommissfolger gegeben hat, die in den österreichischen Erblanden liegenden Fideikommissgüter zu verkaufen und mit deren Kaufpreise Güter im Reiche zu erwerben; doch sollen diese neuerworbenen Güter, als Surrogat, demselben fideikommissarischen Verbande einverleibt und ganz auf gleiche Weise vererbt werden:

»und gehet mein intent und willen einig und allein dahin, dass Er so vill in den Werth, alss meine Verlassenschaft ausstregt, so woll in ligend, alss fahrend, und er von mir ererbet, zu einem Mairat auf sein und seiner Brüd linien mache, und einrichte, dass Mein ganze Verlassenschafft, im Werth darzu angewendet werde, damit es allezeit unverthuelich, bei seyer und seyer Brüd linien verbleibe, nichts mehr davon geändert, und in guten standt erhalten werde.« Hier interessirt uns nur die immer von neuem hervorgehobene Bedeutung der Linien, es soll das Fideikommiss immer streng in den Linien verbleiben. Also auch hier wird gerade das Gegentheil des Majorats angeordnet, welches sich, wie Bluntschli richtig sagt, dadurch von der Primogenitur unterscheidet: »dass es nicht der Linie folgt, sondern den Sprung von einer Linie zur andern nicht scheut.«

Bluntschli, deutsches Privatrecht B. II S. 457.

Somit enthält die Stiftungsurkunde eine, von Anfang bis zu Ende in den verschiedensten Wendungen wiederholte, unzweifelhafte Sanction der reinen Linealfolge mit dem Vorzug der Erstgeburt.

Von einer Verschiedenheit der Successionsordnung, je nachdem die Descendenten oder Kollateralen des letzten Besitzers berufen sind, spricht der Stifter nirgends. Wenn daher von der andern Seite behauptet wird, dass zwar für die Descendenten des letzten Besitzers die Linealfolge gelte, dass aber unter dessen Kollateralen Gradesnähe und Altersvorzug zu entscheiden haben, so ist dies eine durchaus unbegründete Behauptung. Abgesehen davon, dass in der Stiftungsurkunde nicht die geringste Andeutung für eine solche Verschiedenheit der Erbfolge zu finden ist, lässt sich kein vernünftiger Grund denken, warum der Stifter für die Seitenverwandten die Erbfolge in einer so abweichenden Art geordnet haben sollte. Vom Standpunkte des kinderlosen Stifters war ja schon Theodor, des Bruders Sohn, ein Seitenverwandter, es fiel somit das Fideikommiss sogleich an einen Kollateralen und doch wurde gerade für Theodors Mannsstamm die strengste Linealfolge angeordnet.

Nur dadurch, dass man gegnerischer Seits die Worte »Aeltester und Nächster« einseitig auslegt und aus dem Zusammenhange der Stiftungsurkunde herausreisst, kann man dazu kommen, eine so anomale Erbfolgeordnung, gegen Wort und Geist der Stiftungsurkunde, sich zurecht zu konstruiren. Wollte man aber selbst der andern Seite einmal einräumen, dass die Worte »auf den Eltisten und seinen negsten befreindeten« auf eine Gradualfolge zu deuten seien, so würde dieses Princip beim gegenwärtigen Successionsfall doch nicht Platz greifen können. Die Gradualfolge würde nemlich, selbst nach der gegnerischen Annahme, nur dann einzutreten haben, »wan eine von meines Vetters Theodori Sohns linia absterben würde.« Dieser Fall liegt aber hier keineswegs vor. Da die Succession im Rudolfischen Weibsstamm so geregelt ist, wie im Mannsstamm, to tritt Anna Elisabeth von Sinzendorf ganz an die Stelle Theodors; die erstgeborene Tochter succedirt wie ein erstgeborener Sohn. Anna Elisabeths Sohnslinie ist aber die Heinrichs XXIV, des Stammvaters des Hauses Reuss-Köstritz. Innerhalb der Theodorischen Sohnslinien gilt aber selbst, nach der gegnerischen Auffassung, die reine Primogeniturfolge. Da nun gegenwärtig diese erstgeborene Sohnslinie Heinrichs XXIV in voller Blüthe steht, so kann im vorliegenden Falle von einem Ueberspringen in eine Seitenlinie, nach dem Princip der Gradualfolge, selbst nach der gegnerischen Ansicht, nicht die Rede sein und

muss der vorliegende Erbfall in descendenti linea Heinrichs XXIV lediglich nach den Grundsätzen der Primogenitur geregelt werden. Wenn man daher selbst der andern Seite die äusserste Koncession machen wollte (was übrigens bei einer richtigen Einsicht in den ganzen Zusammenhang der Stiftungsurkunde unmöglich ist), dass in einem gewissen Falle, nemlich bei Absterben einer Theodorischen Sohnslinie, das Gradualprincip einzutreten habe, so wäre doch damit für Herrn Heinrich LXXIV im vorliegenden Falle nicht das geringste gewonnen.

§ 3.

Präcedenzfälle bei der Succession in die Fideikommisse Haggenberg und Ernstbrunn.

I. Erbfall im Jahre 1747. Uebergang vom Rudolfischen auf den Hans-Joachimischen Mannsstamm.

Siegmund Friedrich starb am 28. Februar 1679; sein Neffe Theodor erhielt die Fideikommissherrschaft Haggenberg als erster Besitzer, starb aber unvermählt, ihm folgte daher sein Bruder Otto Heinrich im Jahre 1706, aber auch dieser starb ohne Descendenz im Jahre 1710, so fiel das Fideikommiss, in Gemässheit der Stiftung, auf den dritten Sohn des Grafen Rudolf, den Grafen Siegmund Rudolf.

Dieser hatte zwar Söhne gehabt, sie aber früh durch den Tod verloren; da nun auch der jüngste Bruder, Graf August Jakob, bereits im Jahre 1707 verstorben war, so neigte sich der gesammte Rudolfische Mannsstamm seinem Ende zu. Es stand also der Uebergang auf den Hans-Joachimischen Mannsstamm zu erwarten. Nachdem sich nun die Hoffnung Siegmund Rudolfs nicht verwirklicht hatte, dass seine Tochter Maria Anna sich mit dem Fideikommisserben aus dem Hans-Joachimischen Stamme vermählen würde, so errichtete er ein zweites Fideikommiss (Ernstbrunn), in welches er den zukünftigen Successor in das Siegmund-Friedrichsche Fideikommiss, Grafen Wenzel, ebenfalls zum Erben einsetzte.

Bei der weiteren Bestimmung der Erbfolge schloss er sich ganz der Siegmund-Friedrichschen Stiftung an und wiederholte besonders die charakteristischen Worte, wodurch Siegmund Fried-

rich einst die Primogenitur, als reine Descendentenerbfolge, von dem Gradualmajorat unterschieden hatte, indem er die Worte »vom Vater auf den Sohn« durch »de patre ad filium« wiedergab und darauf fortfuhr, dass es mit der Succession in das zweite Fideikommiss gerade so gehalten werden solle, wie es in dem Siegmund-Friedrichschen Testamente für das erste verordnet sei.

Nach dem Tode Siegmund Rudolfs trat der erste grosse Sprung in der Erbfolge ein; zwar war das Fideikommiss schon zweimal in der Seitenlinie, aber immer nur von Bruder zu Bruder, vererbt worden. Jetzt fiel es aber an entfernte Kollateralen, an die Nachkommen Johann Joachims; jetzt musste zum erstenmale die Frage mit Nothwendigkeit sich aufdrängen, ob das Fideikommiss nach dem Rechte der Linealprimogenitur oder der Gradualfolge stiftungsgemäss vererbt würde?

Der letzte Besitzer Siegmund Rudolf, welcher dem Stifter der Zeit nach so nahe stand und gewiss mit dessen Intentionen vollständig vertraut war, legte durch sein Verfahren unzweifelhaft an den Tag, dass er das Fideikommiss für eine reine Linealprimogenitur hielt und nach dieser Successionsordnung wurde auch der damalige Erbfall lediglich geregelt.

Allerdings beruhte es auf einem besondern Arrangement, dass nicht der Vater, Graf Prosper Anton von Sinzendorf, selbst succedirte, welcher, sowohl nach den Grundsätzen der Primogenitur wie des Majorats, den Vorzug vor seinem Sohne Grafen Wenzel hätte haben müssen; aber nichtsdestoweniger spricht die Behandlung dieses Erbfalls klar für die Primogenitur.

Hätte man damals die Ansicht gehabt, dass das Siegmund-Friedrichsche Fideikommiss, wenigstens in der Seitenlinie, nach dem Princip der Gradesnähe zu vererben sei, so hätte zuerst gefragt werden müssen, wer ist in der ganzen Hans-Joachimischen Linie dem letzten Besitzer dem Grade nach am nächsten verwandt?

Da von den Söhnen Hans Joachims keiner mehr am Leben war, so kamen nun dessen Enkel in Betracht; von diesen lebten im Jahre 1747 noch zwei, Graf Prosper Anton, geb. 1700 und Graf Karl Michael, geb. 1686. (S. Stammtafel des Hauses Sinzendorf). Beide standen in gleichem Verwandtschafsgrade zu Siegmund Rudolf; da aber Karl Michael den Jahren nach älter war, so hätte er, nach dem Grundsatze des Majorats, den Vorzug

vor Prosper Anton gehabt und diesen ausschliessen müssen. Allein obgleich Karl Michael stiftungsgemäss verheirathet und mit einer zahlreichen männlichen Descendenz gesegnet war, so wurde doch an eine Succession desselben gar nicht gedacht, weil man auch, in einer so entfernten Seitenlinie, fest an dem Primogeniturprincip hielt. Darnach musste Prosper Anton, obgleich jünger als der gleichgradige Karl Michael, unbedingt den Vorzug haben, weil er der Repräsentant der ältesten Linie des Joseph Weickhard war, während Karl Michael in der zweiten Linie Adolfs stand. Graf Prosper konnte daher auch sein Erstgeburtsrecht auf seinen Sohn Grafen Wenzel übertragen, wogegen gewiss Graf Karl Michael Einspruch erhoben haben würde, wenn damals irgend jemand an eine Erbfolge nach dem Gradualprincip in der Seitenlinie gedacht hätte.

II. Der Erbfall im Jahre 1822. Uebergang vom Hans-Joachimischen Mannsstamm auf den Rudolfischen Weibsstamm.

Das Fideikommiss ging nach dem Tode des Grafen Wenzel im Jahre 1773 wieder de patre ad filium, nemlich auf seinen erstgeborenen Sohn Fürsten Prosper über.

Mit ihm erlosch im Jahre 1822 der gesammte Sinzendorfische Mannsstamm; stiftungsgemäss fiel nun das Fideikommiss auf die Rudolfischen Töchter und ihre Erben; abermals fand also ein grosser Sprung in die Seitenlinie statt, wobei, nach der gegnerischen Ansicht, wieder das Gradualprincip hätte entscheiden müssen. Es hätte also damals vor allem gefragt werden müssen: wer ist in dem ganzen Rudolfischen Töchterstamme dem letzten Besitzer dem Grade nach am nächsten verwandt? Es wäre nach diesem Gradualprincip völlig gleichgültig gewesen, ob ein solcher Verwandter von der ersten, zweiten, dritten oder vierten Tochter seine Abstammung hergeleitet hätte; nicht die Linie, sondern die Gradesnähe und unter gleichgradigen Verwandten das physische Alter hätte nach der gegnerischen Ansicht zu entscheiden gehabt.

Allein von alledem wurde gerade das Gegentheil beobachtet; es wurde auch hier die Succession lediglich nach dem Primogeniturprincip geordnet, von der Gradesnähe war mit keinem Worte die Rede. Durch wiederholte rechtskräftige Erkenntnisse gewann

Fürst Heinrich LXIV den Besitz der Fideikommissgüter gegen alle anderweitigen Ansprüche und zwar darum, weil er nachwies:

dass seine Stammmutter, Anna Elisabeth, die **erstgeborene** Tochter des Grafen Rudolf gewesen und dass er selbst der Repräsentant dieser erstgeborenen Linie nach dem Princip der Primogenitur sei.

Diese Entscheidung zu Gunsten der Primogenitur ist um so gewichtiger, als aus dem Stammbaum des Hauses Reuss-Köstritz hervorgeht, dass es selbst innerhalb der Linie der Anna Elisabeth von Sinzendorf damals mehrere Agnaten gab, welche dem letzten Besitzer, dem Fürsten Prosper, dem Grade nach näher verwandt waren, als Fürst Heinrich LXIV, so Heinrich XLIV und Heinrich XLVIII; ferner stand Fürst Heinrich LXIII in gleichem Grade mit Heinrich LXIV, war aber den Jahren nach älter als dieser; dennoch kam keiner dieser Agnaten, sondern Fürst Heinrich LXIV durch rechtskräftige Entscheidung in den Besitz der Fideikommisse.

Demnach ist auch damals, wo die Succession aus dem Hans-Joachimischen Stamme in eine entfernte Seitenlinie fiel, die Gradesnähe gar nicht berücksichtigt, sondern die ganze Successionsangelegenheit lediglich im Sinne der strengsten Linealprimogenitur geregelt worden.

Ist schon in der Stiftungsurkunde die Linealprimogenitur für jeden unbefangenen Leser so klar vorgezeichnet, dass dagegen kein gegründeter Zweifel auftauchen kann, so geht aus diesen gewichtigen Präcedenzfällen mit eben solcher Bestimmtheit hervor, dass zu allen Zeiten, in dem vergangenen und gegenwärtigen Jahrhundert, die Gerichte und Fideikommissbehörden, wie die hohen Agnaten selbst die fraglichen Fideikommisse für Primogeniturfideikommisse gehalten und auch beim Uebergange in entfernte Seitenlinien nach diesem Princip behandelt haben. Es ist demnach ein unerhörtes Novum in den Häusern Reuss und Sinzendorf, dass jetzt auf einmal das fremdartige Gradualprincip herbeigezogen werden soll, welches mit der Stiftungsurkunde, den Hausgesetzen und dem ehrwürdigen Herkommen dieser erlauchten Häuser im schroffsten Widerspruche steht.

§ 4.

Die Präsumtion des österreichischen Gesetzbuchs für die Primogenitur.

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beginnt mit § 618 die Lehre von den Familienfideikommissen abzuhandeln. Nachdem in diesem Paragraphen der Begriff des Fideikommisses im allgemeinen festgestellt ist, geht der Gesetzgeber in § 619 auf die verschiedenen fideikommissarischen Successionsformen über und unterscheidet Primogenitur, Majorat und Seniorat ganz in der Weise, wie sich diese Benennungen in der Sprache unseres neuern deutschen Privatrechts festgestellt haben. Der Gesetzgeber konnte sich nicht verhehlen, dass bei ältern Fideikommissurkunden die Vorschriften über die Successionsordnung fast immer schlecht gefasst sind und dass daher häufig Streitigkeiten über die Frage entstehen, welche Successionsordnung der Stifter beabsichtigt habe? In der neuern Zeit hat man allerdings gelernt, die Ausdrücke schärfer zu wählen und das Wesen der verschiedenen Successionsarten in ihrer Eigenthümlichkeit besser zu charakterisiren; den früheren Zeiten, welchen gerade die meisten österreichischen Fideikommissurkunden angehören, ging diese Präcision im Ausdruck ab. Der Richter, welchem solche, aus der Zweifelhaftigkeit der Verordnung hervorgegangenen Successionsstreitigkeiten zur Entscheidung vorliegen, geräth daher in Ermangelung einer sicheren Interpretationsregel in grosse Verlegenheit. Aus dieser will ihn der Gesetzgeber durch § 620 retten, indem er verordnet:

»Im Zweifel wird die Primogenitur eher als ein Majorat oder Seniorat oder das Majorat wieder eher als ein Seniorat vermuthet.«

Also wo eine Fideikommissurkunde einen Zweifel übrig lässt, ob der Stifter Primogenitur oder Majorat habe anordnen wollen, streitet eine gesetzliche Präsumtion für die Primogenitur und gegen das Majorat. Die Motive für die Feststellung einer solchen gesetzlichen Präsumtion liegen auf der Hand:

1) indem die Primogeniturfideikommisse, wie bereits nachgewiesen, den Besitzer am meisten zu Meliorationen ermuthigen und so in erhöhtem Masse nicht nur der Erhaltung des einzelnen Geschlechtes, sondern auch der Förderung des Nationalwohl-

standes dienen. Diese öffentliche Rücksicht ist so gewichtig, dass die bayerische Gesetzgebung sogar jede andere Successionsordnung für neu zu errichtende Fideikommisse verboten hat (S. 110);

2) indem die Primogenitur bei weitem die gewöhnlichste Successionsordnung ist; denn es wird nicht nur die Thronfolge überall nach derselben geregelt, sondern auch fast alle Privatfideikommisse der ältern und neuern Zeit werden nach dieser Successionsweise vererbt, woraus sich mit grösster Wahrscheinlichkeit schliessen lässt, dass der Stifter sich, im Falle des Zweifels, an das Gewöhnlichste habe halten wollen;

3) indem die Primogeniturordnung, wenn sie auch von der gewöhnlichen Intestaterbfolge abweicht, dieser sich doch mehr nähert, als die Majoratsfolge (S. 109).

Diese Motive sprechen so gewichtvoll für die Primogenitur, dass es nicht an schriftstellerischen Autoritäten fehlt, welche eine solche Präsumtion zu Gunsten der Primogenitur, ohne gesetzliche Vorschrift, blos aus der Natur der Sache, selbst für das gemeine deutsche Recht aufstellen.

Salza und Lichtenau a. a. O. S. 151.

Für das österreichische Recht hat Winiwarter a. a. O. B. III S. 134 den leitenden Gedanken des § 620 kurz und schlagend so bezeichnet:

»Dem Zwecke der Fideikommisse, den Glanz und Wohlstand der Familie zu erhalten, ist es angemessener, dass das Fideikommiss in der Linie, auf welche es gefallen ist, bleibe, als dass es wieder von dieser auf eine andere übergehe, zumal es in Majoraten — — immer an Personen gelangt, welche in den Jahren schon mehr vorgerückt sind, wodurch also nothwendig Besitzveränderungen veranlasst werden, welche die gute Wirthschaft erschweren und zugleich oftmalige Verlassenschaftsgebühren nach sich ziehen. Da nun anzunehmen ist, dass jeder Stifter den Zweck des Fideikommisses vor Augen habe und seine Stiftung demselben gemäss einrichte, so ergiebt sich hieraus die Regel des § 620.«

Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf ältere Fideikommisse, welche vor der Erlassung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, unterliegt keinem Zweifel. Die Absicht des Gesetzgebers ist bei Erlassung des § 620 offenbar gerade auf ältere Fideikommisse gegangen, denn in der Regel kommt

nur bei ihnen ein Zweifel über die Successionsordnung vor und daher hat auch nur bei ihnen eine solche Präsumtion Sinn und Bedeutung. Ueberhaupt steht es in der Praxis fest, dass die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches insoweit auch auf die Fideikommisse Anwendung finden, welche vor Publication des Gesetzbuchs bereits errichtet waren, als durch Anwendung der gesetzlichen Vorschrift keine bereits erworbenen Rechte gekränkt werden.

Da nun, im Falle des Zweifels über die vom Stifter beabsichtigte Erbfolge, das Recht des einen wie des andern Theils zweifelhaft ist, so werden durch die Anwendung des § 620 auf ältere Fideikommisse keine wohlerworbenen Rechte gekränkt. Für diese Anwendung spricht insbesondere auch noch das, dem Paragraphen zu Grunde liegende öffentlich-rechtliche Motiv, die Rücksichtnahme auf grössere Sicherheit der Erbfolge, auf Vermeidung von Successionsstreitigkeiten, auf grössere Ermuthigung zu Meliorationen und somit auch auf Förderung des Nationalwohlstandes. Kein österreichischer Jurist trägt daher Bedenken, die gesetzliche Präsumtion des § 620 auch auf solche Fideikommisse anzuwenden, welche vor dem Erscheinen des bürgerlichen Gesetzbuches errichtet sind.

J. Wildner das Fideikommissrecht S. 48.

Sollte also trotz der klarsten Bestimmungen, wodurch die Linealprimogenitur in der Stiftungsurkunde angeordnet worden ist, noch ein Zweifel bleiben, so wäre der Richter dennoch, trotz dieses Zweifels oder vielmehr gerade weil ihm ein Zweifel vorhanden zu sein scheint, durch § 620 gesetzlich verbunden, im vorliegenden Falle für die Primogenitur und gegen das Majorat zu sprechen.

§ 5.

Schlussergebniss.

I. In dem ersten Abschnitt (S 82—99) ist mit voller Evidenz nachgewiesen worden, dass sich die fideikommissarische Erbfolge, nach einmal erfolgtem Uebergange in den Weibsstamm, wieder in eine agnatische verwandelt und dass demnach auch, unter den Nachkommen der Gräfin Anna Elisabeth von Sinzendorf, der Vorzug des Mannsstammes wieder einzutreten hat. Somit werden hier die blos kognatischen Verwandten, wie die Kiesewetters, Schulen-

burgs u. s. w., von den agnatischen ausgeschlossen und es kommen beim gegenwärtigen Erbfalle lediglich die hohen Agnaten des durchlauchtigen Hauses Reuss-Köstritz in Betracht.

II. Es wird allseitig anerkannt, dass für den jetzt im Besitz befindlichen Rudolfischen Töchterstamm ganz dieselbe Successionsordnung gelten muss, welche für den Rudolfischen Mannsstamm, im Art. VIII des Siegmund-Friedrichschen Testamentes, angeordnet ist; gestritten wird jedoch über die Natur der dort vorgeschriebenen Successionsordnung. In dem zweiten Abschnitt dieser Schrift (S. 99—132) ist aber unzweifelhaft dargethan, dass hier kein Majorat im heutigen Sinne des Wortes, sondern eine reine Linealfolge mit dem Vorzuge der Erstgeburt vorgeschrieben ist und dass alle Erbfälle, ohne Unterscheidung, ob Descendenten oder Kollateralen des letzten Besitzers berufen sind, lediglich nach dem Grundsatze der Linealprimogenitur geregelt werden müssen. Dafür sprechen folgende Gründe:

1) Eine verständige und unbefangene Auslegung des Siegmund-Friedrichschen Testamentes führt mit Nothwendigkeit zur Annahme der Primogenitur. Wenn man nicht einzelne Worte und Phrasen aus dem Zusammenhang herausreisst, sondern immer die Absicht des Stifters, den Geist und Sinn des Ganzen vor Augen hat, kann man zu gar keinem andern Ergebniss gelangen. Jede andere Erklärungsweise läuft der deutlich ausgesprochenen Absicht des Stifters entgegen, fehlt gegen die Regel, dass die weniger klaren Stellen durch die völlig klaren erklärt werden müssen, aber nicht umgekehrt und führt zu widersprechenden und absurden Resultaten. (§ 2 S. 100—126.)

2) Zu allen Zeiten, in diesem und in dem vorigen Jahrhundert, sind die fraglichen Fideikommisse von den Gerichten und Fideikommissbehörden, wie von den hohen Agnaten selbst, stets als Primogeniturfideikommisse betrachtet und nach diesem Princip behandelt worden. Dafür sprechen besonders die beiden hochwichtigen Präcedenzfälle, wo selbst beim Uebergange in eine entfernte Seitenlinie lediglich die Primogenitur zur Regel diente. (§ 3 S. 126—129.)

3) Wäre trotz dieser klaren Bestimmungen und dieser unzweideutigen Thatsachen, noch ein Zweifel vorhanden, so wäre der Richter dennoch, trotz dieses Zweifels oder vielmehr gerade, weil ihm ein Zweifel vorhanden zu sein scheint, durch § 620

des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, im vorliegenden Falle für die Primogenitur und gegen das Majorat zu sprechen. (§ 4 S. 130—132.)

III. Da demnach unzweifelhaft alle Erbfälle in den beiden vereinigten Fideikommissen Haggenberg und Ernstbrunn nach den Grundsätzen der Primogenitur zu regeln sind, so ist im vorliegenden Falle nur noch die Frage zu entscheiden, wer nach dem Tode des Fürsten Heinrich LXIV als der Primogenitus zu betrachten ist? Ueber diese Frage entscheidet der Stammbaum des Hauses Reuss-Köstritz. In der Linie Heinrichs VI steht allein Heinrich LXIX. Dieser wäre allerdings nach dem Grundsatze der Linealprimogenitur zunächst berufen; als stiftungswidrig verheirathet, kommt derselbe aber hier nicht in Betracht. Es ist daher zum nächsten gemeinsamen Stammvater aufzusteigen. Dieser ist Heinrich XXIV († 1748). Von diesem geht nach Wegfall der Linie Heinrichs VI das Erstgeburtsrecht auf Heinrich IX, von Heinrich IX († 1780) auf Heinrich XLIV († 1832) von Heinrich XLIV auf Heinrich LXIII über, († 1841). Der letztere hohe Agnat hat zwar den, im Jahre 1856 erfolgten Erbfall nicht selbst erlebt; dies ist aber nach den Grundsätzen der Primogenitur gleichgültig (S. 108). Der Erstgeborene mag vor oder nach deferirter Erbfolge sterben, immer wird sein, bei der Succession in Ausübung kommendes Vorzugsrecht auf seinen Erstgeborenen übertragen. Der Zweitgeborene (Fürst Heinrich LXXIV) kann nicht eher, als nach erloschener Linie seines erstgeborenen Bruders (Heinrichs LXIII) succediren. Die Linie Heinrichs LXIII steht aber in voller Blüthe; in ihr ist unbestritten Prinz Heinrich IV wider der Erstgeborene, welcher kraft des Repräsentationsrechtes ganz an die Stelle seines durchlauchtigen Herrn Vaters getreten ist. Somit gebührt diesem hohen Agnaten, Sr. Durchlaucht Herrn Heinrich IV Prinzen Reuss, als Erstgeborenem des ganzen Hauses Reuss-Köstritz, in die beiden vereinigten Familienfideikommisse Haggenberg und Ernstbrunn allein und ausschliesslich von Rechtswegen die Erbfolge.

Breslau den 10 März 1859.